Gemeinde Rennau

Verwaltungsvorlage	**Vorlagen-Nr.: 64**
Fachbereich: Finanzen	Verfasser: Oertel Datum: 07.09.2016

Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau zum 01.01.2011

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Status	*Datum*	*Gremium*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
nö	21.09.2016	VA Rennau					
ö	21.09.2016	GR Rennau					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
(Oertel)	(Nitsche)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rennau beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau zum 01.01.2011 in der beigefügten Fassung.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2011 hat die Gemeinde Rennau die Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen vorgenommen. Die Gemeinde Rennau hat damit für den Beginn des Haushaltsjahres 2011 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Die gesetzliche Regelung hierzu findet sich in Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften. Die beigefügte Eröffnungsbilanz 2011 einschließlich des Anhangs wurde nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes sowie der anzuwendenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung Haushaltsplans sowie der Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung – GemHKVO) erstellt.
Zum 01.01.2011 ist die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau aufgestellt worden, die nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Gemeindedirektor der Gemeinde Rennau, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vorgelegt wurde.
Im Einzelnen wird auf die beigefügte Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Anlagen sowie auf den anliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 hingewiesen.

Das RPA bestätigt, dass die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau zum 01.01.2011 nebst Anhang und Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Rennau vermittelt (Ziffer 5 des Prüfberichtes).

Stellungnahme zu Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt:

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Information der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Auslegung des Beschlusses der Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Gemeindedirektors nicht erfolgt sind. Dieses wird nachgeholt.
Des Weiteren wird im Prüfbericht festgehalten, dass bei zwei Investitionskrediten die Abgrenzung der Zinsen hätte erfolgen müssen. Nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt wird dieses voraussichtlich zum Jahresabschluss 2015 erstmalig erfolgen.
Das Rechnungsprüfungsamt gibt den Hinweis, dass für die Kosten der Prüfung der Jahresabschlüsse Rückstellungen zu bilden sind. Dieses wird künftig Beachtung finden.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlage:

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau mit Anhang und Anlagen
Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau

Eröffnungsbilanz

der

Gemeinde Rennau

zum 01.01.2011

Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Rennau betrug lt. LSKN Tabelle A1000010:

nach dem Stand vom	31.12.2000	724
nach dem Stand vom	31.12.2001	722
nach dem Stand vom	31.12.2002	735
nach dem Stand vom	31.12.2003	733
nach dem Stand vom	31.12.2004	736
nach dem Stand vom	31.12.2005	723
nach dem Stand vom	31.12.2006	729
nach dem Stand vom	31.12.2007	711
nach dem Stand vom	31.12.2008	712
nach dem Stand vom	31.12.2009	712
nach dem Stand vom	31.12.2010	724

Bilanz (§ 54 GemHKVO) 7
1. Bilanz 7
2. Vermerke der Bilanz 11
Bilanzkennzahlen 12
Anhang 16
Allgemeines 16
1. Vorbemerkung 16
2. Allgemeine Erläuterungen zur kommunalen Bilanz 16
3. Bilanzierung- und Bewertungsgrundsätze 17
Ausführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 18
Aktiva 18
1. Immaterielle Vermögensgegenstände 18
1.1 Konzessionen 18
1.2 Lizenzen 19
1.3 Ähnliche Rechte 19
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse 20
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand 20
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen 21
2. Sachvermögen 22
2.1 unbebaute Grundstücke 23
2.2 bebaute Grundstücke 25
2.3 Infrastrukturvermögen 28
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 30
2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 30
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 31
2.7 Betriebs-und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere 32
2.8 Vorräte 34
2.9 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen 34

3. Finanzvermögen 35
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen 35
3.2 Beteiligungen 36
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen 36
3.4 Ausleihungen 36
3.5 Wertpapiere 37
3.6 öffentlich- rechtliche Forderungen 37
3.7 Forderungen aus Transferleistungen 38
3.8 privatrechtliche Forderungen 38
3.9 sonstige Vermögensgegenstände 39
4. liquide Mittel 39
5. aktive Rechnungsabgrenzung 40
Passiva 41
1. Nettoposition 41
1.1 Basis-Reinvermögen 41
1.1.1 Reinvermögen 42
1.2 Rücklagen 43
1.2.1Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 43
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses 44
1.2.3 Bewertungsrücklage 44
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen 45
1.2.5 Sonstige Rücklagen 46
1.3 Jahresergebnis 46
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren 46
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten 46
1.4 Sonderposten 47
1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse 47

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte ... 48
1.4.3 Gebührenausgleich ... 48
1.4.4 Bewertungsausgleich ... 48
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten ... 49
1.4.6 Sonstige Sonderposten ... 49
2. Schulden ... 50
2.1 Geldschulden ... 50
2.1.1 Anleihen ... 50
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ... 51
2.1.3 Liquiditätskredite ... 51
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ... 52
2.2.1 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechts-geschäften ... 52
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ... 53
2.3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ... 53
2.4 Transferverbindlichkeiten ... 53
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten ... 53
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke ... 53
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen ... 54
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten ... 54
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen ... 54
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten ... 55
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten ... 55
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten ... 55
2.5.1 Durchlaufende Posten ... 55
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer ... 56
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer ... 56
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten ... 56
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer ... 56

2.5.3 Empfangene Anzahlungen ... 57
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten ... 57
3. Rückstellungen ... 57
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen ... 57
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen ... 58
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung ... 59
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien ... 59
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten ... 59
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen ... 60
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren ... 60
3.8 Andere Rückstellungen ... 61
4. Passive Rechnungsabgrenzung ... 61
Rechenschaftsbericht ... 62

1. Bilanz

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau

Aktiva		Passiva	
	01.01.2011		01.01.2011
1. Immaterielles Vermögen	0,00 €	1. Nettoposition	894.350,62 €
2. Sachvermögen	1.876.927,82	1.1 Basis-Reinvermögen	262.955,04 €
3. Finanzvermögen	8.811,83 €	1.2 Rücklagen	0,00 €
4. Liquide Mittel	7.816,94 €	1.3 Jahresergebnis	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	1.4 Sonderposten	731.394,58 €
		2. Schulden	909.355,97 €
		2.1 Geldschulden davon:	904.470,00 €
		2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	451.654,57 €
		2.1.3 Liquiditätskredite	452.815,43 €
		2.2 Verbindlichk. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00 €
		2.3 Verbindlichk. aus Lieferungen u. Leistungen	0,00 €
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	4.885,97 €
		3. Rückstellungen	0,00 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Bilanzsumme	1.893.556,59 €	Bilanzsumme	1.893.556,59 €

Datum:

Nitsche (Gemeindedirektor Rennau)

Geprüft am 25.08.16
Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau

AKTIVA

		01.01.2011
		€
1.	Immaterielles Vermögen	0,00 €
1.1	Konzessionen	0,00 €
1.2	Lizenzen	0,00 €
1.3	Ähnliche Rechte	0,00 €
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen	0,00 €
1.5	Aktivierter Umsetzungsaufwand	0,00 €
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €
2.	Sachvermögen	1.876.927,82 €
2.1	Unbeb. Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	46.531,40 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	790.949,25 €
2.3	Infrastrukturvermögen	585.862,20 €
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	0,00 €
2.8	Vorräte	0,00 €
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	453.584,77 €
3.	Finanzvermögen	8.811,83 €
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
3.2	Beteiligungen	2.000,00 €
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €
3.4	Ausleihungen	0,00 €
3.5	Wertpapiere	0,00 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.811,83 €
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
3.8	Privatrechtliche Forderungen	0,00 €
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €
4.	Liquide Mittel	7.816,94 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Bilanzsumme		1.893.556,59 €

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau

PASSIVA

			01.01.2011
			€
1.	**Nettoposition**		**984.390,82 €**
1.1	Basis-Reinvermögen		262.865,94 €
	1.1.1	Reinvermögen	703.197,90 €
	1.1.2	Sollfehlbetrag aus kommunalem Klausuren	-440.331,96 €
1.2	Rücklagen		0,00 €
	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	0,00 €
	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen d. außerordentl. Ergeb.	0,00 €
	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
	1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00 €
1.3	Jahresergebnis		0,00 €
	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.4	Sonderposten		721.834,88 €
	1.4.1	Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse	211.715,36 €
	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	127.702,21 €
	1.4.3	Gebührenausgleich	0,00 €
	1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00 €
	1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	375.917,03 €
	1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00 €
2.	**Schulden**		**909.386,97 €**
2.1	Geldschulden		994.470,30 €
	2.1.1	Anleihen	0,00 €
	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	451.858,67 €
	2.1.3	Liquiditätskredite	452.815,63 €
	2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften		0,00 €
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00 €

2.4	Transferverbindlichkeiten		0,00 €
	2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00 €
	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 €
	2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendienstbilden	0,00 €
	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 €
	2.4.5	Verbindlichk. aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. Investit.	0,00 €
	2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00 €
	2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 €
2.5.	Sonstige Verbindlichkeiten		4.885,67 €
	2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00 €
		2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 €
		2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00 €
		2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00 €
	2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 €
	2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00 €
	2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	4.885,67 €
3.	**Rückstellungen**		**0,00 €**
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		0,00 €
3.2	Rückstellungen f. Altersteilzeitarbeit u. ähnl. Maßnahmen		0,00 €
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		0,00 €
3.4	Rückst. für die Rekult. und Nachsorge geschl. Abfallenp.		0,00 €
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00 €
3.6	Rückst. f. Rahmen d. Finanzausgl. u. a. Steuerschuldverh.		0,00 €
3.7	Rückst. f. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften		0,00 €
3.8	Andere Rückstellungen		0,00 €
4.	**Passive Rechnungsabgrenzung**		**0,00 €**
Bilanzsumme			**1.893.658,59 €**

2. Vermerke der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Bei der Gemeinde Rennau bestehen folgende Vorbelastungen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in €

Haushaltsreste aus dem Vorjahr:	
Einnahmereste Vermögenshaushalt	0,00 €
Ausgabenreste Vermögenshaushalt	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (jährlich ca.)	0,00 €
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	0,00 €

Bilanzkennzahlen

1. Kapitalstruktur

1.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition}}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (incl. Sonderposten) berücksichtigt.

Ziel: Wert möglichst hoch

	Kennzahl	01.01.2011
1.	Kapitalstruktur	
1.1.	Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	52,05 %
1.2.	Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten	1.249,27 €
1.3.	Kreditverschuldungsgrad	47,77 %
2.	Finanzstruktur/Liquidität	
2.1.	Liquidität 1. Grades	1,71 %

Bilanzposition	01.01.2011
Nettoposition	987.159,99 €
Summe Passivseite	1.896.515,96 €
Nettopositionsquote	52,05 %

Hinweis: Je höher der Nettopositionsanteil ist, desto unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein starker Zinsanstieg würde sich daher z.B. weniger auf die Ertrags-/Aufwandsstruktur auswirken.

1.2 Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten

Berechnung: Verbindlichkeiten aus Krediten / Einwohner

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	01.01.2011
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	451.654,67 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	452.815,63 €
Einwohner	724
Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten	1.249,27 €

Hinweis: Die Kennzahl zeigt, wie stark die Kommune verschuldet ist.

1.3 Kreditverschuldungsgrad

Berechnung: Verbindlichkeiten aus Krediten / Bilanzsumme

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die Investitionskredite und die Liquiditätskredite.

Ziel: Wert möglichst gering

Bilanzposition	01.01.2011
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	451.654,67 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	452.815,63 €
Bilanzsumme	1.893.556,59 €
Kreditverschuldungsgrad	47,77 %

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

- hohes Zinsänderungsrisiko
- Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

2. Finanzstruktur /Liquidität

2.1 Liquidität 1. Grades

Berechnung: Liquide Mittel / Kurzfristiges Fremdkapital < 1 Jahr

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	01.01.2011
Liquide Mittel	7.816,94 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	452.815,63 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	0,00 €

Transferverbindlichkeiten	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	4.885,67 €
Andere Rückstellungen	0,00 €
Liquidität 1. Grades	1,71 %

Hinweis: Aussage über die Zahlungsfähigkeit der Kommune zum Betrachtungsstichtag.

Anhang

Allgemeines

1. Vorbemerkung

Zum 01.01.2006 wurden in Niedersachsen durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG ND2005) die neue Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und die neue Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) erlassen.

In der Gemeinde Rennau wurde die kamerale Haushaltsführung bis zum 31.12.2010 aufrechterhalten und mit dem 01.01.2011 durch die kommunale Doppik (NKR) ersetzt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage

- der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
- der Hinweise der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik" Stand: 22.02.2013
- der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen" Stand: 04.11. 2009
- das Buch „Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen- Band 2" (2011) von Andreas Lasar erstellt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur kommunalen Bilanz

Das Ziel der Eröffnungsbilanz ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune zu vermitteln.
Als Ausgangspunkt für die Buchführung unter doppischen Gesichtspunkten fungiert die erste Eröffnungsbilanz. Die Gegenüberstellung der Vermögenswerte und ihrer Finanzierung in der Eröffnungsbilanz soll Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenfinanzierung, des Verschuldungsgrades und der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rennau geben. Die Bilanz wird zum Stichtag 01.01.2011 aufgestellt. Die Aktivseite der Bilanz enthält das gesamte Vermögen der Gemeinde unterteilt in immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen und liquide Mittel. Auf der Passivseite werden die Schulden, die Rückstellungen und die Nettoposition ausgewiesen. Die

Nettoposition stellt die Differenz zwischen Vermögen und Schulden (einschl. Rückstellungen) dar. Sie entspricht weitgehend dem Eigenkapital im kaufmännischen Rechnungswesen. Neben dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen und dem Jahresergebnis enthält die Nettoposition auch die Sonderposten. Diese werden im HGB nicht dem Eigenkapital zugeordnet.

3. Bilanzierung- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Inventarisierung wurden alle Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Rennau befinden[1], erfasst. Der Ansatz in der Bilanz erfolgte grundsätzlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eventuelle Abweichungen werden einzeln erläutert. Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse wurden den getätigten Investitionen zugeordnet.[2] Die Auflösung erfolgte zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern dies nicht möglich war (Allgemeine Investitionszuweisung), wurde eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren angenommen. [3]

Die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung erfolgte grundsätzlich linear.[4] Dafür bildeten die Anschaffungskosten und die voraussichtliche Nutzungsdauer die Berechnungsgrundlage. Für die Konkretisierung der Abschreibungsdauer wurden die aktuellen Abschreibungstabellen herangezogen.[5] Teilweise konnten aufgrund fehlender Nachweise die genauen Anschaffungs- bzw. Herstellungsdaten nicht mehr ermittelt werden. In diesen Fällen wurde als Abschreibungsbeginn der 01.01. des Anschaffungsjahres festgelegt. Die Vereinfachungsregelungen für die Eröffnungsbilanz wurden weitgehend in Anspruch genommen. So wurde z.B. von einer Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,- € einschließlich Umsatzsteuer abgesehen.[6] Auf die verwendeten Vereinfachungen, die die einzelnen Positionen betreffen, wird bei der detaillierten Beschreibung eingegangen.

Für die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurde bereits Ende 2007 eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vollständige Bestandsaufnahme zum Stichtag des 01.01.2011 wurde durch eine Vermögensfortschreibung gewährleistet.[7] Diese

1 Vgl. § 37 GemHKVO

2 Vgl. § 42 Abs. 5 GemHKVO

3 Vgl. AG „Umsetzung Doppik" S. 15

4 Vgl. § 47 Abs. 1 GemHKVO

5 Vgl. § 47 Abs. 3 GemHKVO

6 Vgl. § 60 Abs. 2 GemHKVO

7 Vgl. § 60 Abs. 4 GemHKVO

orientierte sich an Jahresrechnungen und Belegen (Vermögenshaushalt) aus den Jahren 2008, 2009 und 2010. Um eine Doppelbilanzierung zu vermeiden, wurden die bereits durchgeführten Bewertungen, die auf Basis der Inventur und weiterer Belege erfolgte, abgeglichen.

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden anhand entsprechender Unterlagen mengen- und wertmäßig erfasst.

Ausführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Die Aktivseite (Vermögensseite) der Bilanz gibt Auskunft über die Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite der Bilanz (=Vermögensrechnung) ist das Vermögen getrennt nach dem immateriellem Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln nachzuweisen.[8]

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Zum Anlagevermögen einer Kommune gehören neben den Sachanlagen und Finanzanlagen die immateriellen Vermögensgegenstände zum Anlagevermögen. Immaterielles Vermögen ist nicht körperlich fassbar. Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf (analog dem privatwirtschaftlichen Bereich, vgl. § 248 Abs. 2 HGB) kein Aktivposten angesetzt werden.

1.1 Konzessionen

Eine Konzession ist eine Form der Genehmigung oder Erlaubnis einer öffentlichen Behörde zur Erbringung von Leistungen. Darin eingeschlossen ist deren Nutzung unter Einbeziehung des Nutzungsrisikos.[9]

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei entgeltlich erworbene Konzessionen vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei entgeltlich erworbene Konzessionen im Bilanzeigentum der Gemeinde Rennau.

8 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 1 und 2 NGO

9 Vgl. Lüder, Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen, Band 2, S. 201

1.2 Lizenzen

Eine Lizenz ist die Erlaubnis eines Dritten, Nutzungsrechte eines Inhabers von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder Urheberrechten gewerblich zu verwerten. Durch einen Lizenzvertrag kann der Inhaber eines Schutzrechtes einem Dritten die Benutzungsrechte an diesen Rechten einräumen. Zu aktivieren sind lediglich Lizenzen, die gegen ein einmaliges Entgelt erworben wurden.

Lizenzen sind grundsätzlich einzeln[10] und grundsätzlich vollständig[11] zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen[12].

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um eine Lizenz zu erwerben.[13] Die Lizenzen unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Für Lizenzen (=immaterielles Vermögen), die unentgeltlich erworben wurden, darf kein Aktivposten angesetzt werden.[14] Aus diesem Grund darf die Gemeinde Rennau keinen Wert für selbst erstellte Software in der Bilanz ansetzen.

Lizenzen liegen bei der Gemeinde Rennau nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vor.

In die Eröffnungsbilanz fließen Lizenzen in Höhe von **0,00 €** ein.

1.3 Ähnliche Rechte

Ähnliche Rechte sind Rechte, die keine Konzessionen und keine Lizenzen darstellen.

Ähnliche Rechte sind grundsätzlich einzeln[15] und grundsätzlich vollständig[16] zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.[17]

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ähnliche Rechte zu erwerben.[18] Die ähnlichen Rechte unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

10 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO
11 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO
12 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO
13 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO
14 Vgl. § 42 Abs. 3 GemHKVO
15 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO
16 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO
17 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

Ein Bilanzierungsverbot besteht für ähnliche Rechte, die unentgeltlich erworben wurden.[19]

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei ähnliche Rechte vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei ähnliche Rechte im Bilanzeigentum der Gemeinde Rennau.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bei den geleisteten Investitionszuweisungen und-zuschüssen handelt es sich um Zuwendungen der Gemeinde Rennau an Dritte, für Investitionen ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben.[20] Geleistete Investitionszuweisungen sind dabei grundsätzlich einzeln[21] und grundsätzlich vollständig[22] zu bewerten.

Wurden in der Vergangenheit Investitionszuweisungen geleistet, kann auf eine Aktivierung verzichtet werden (Wahlrecht).[23] Dementsprechend besteht für Investitionszuweisungen, die nach dem Stichtag 01.01.2011 geleistet wurden ein Bilanzierungszwang.

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuwendungen wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung in der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt.

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Bei dem aktiviertem Umstellungsaufwand handelt es sich um Ausgaben des kameralen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens, die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wurde, anfielen.

Der Umstellungsaufwand ist grundsätzlich einzeln[24] und grundsätzlich vollständig[25] zu bewerten.

18 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO
19 Vgl. § 42 Abs. 3 GemHKVO
20 Vgl. § 42 Abs. 4 GemHKVO
21 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO
22 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO
23 Vgl. § 60 Abs. 5 GemHKVO, AG „Umsetzung Doppik" S. 4
24 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO
25 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

Der Umstellungsaufwand darf als Investition[26] angesehen werden.[27] Ein als „Investition" angesehener Umstellungsaufwand durfte in Höhe des Gesamtwertes der Ausgaben für die Umstellung dem Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Der Umstellungsaufwand darf dann in der ersten Eröffnungsbilanz insgesamt aktiviert werden.

Wird der Umstellungsaufwand in der ersten Eröffnungsbilanz aktiviert, ohne dass der Betrag zuvor vom Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugeführt wurde, so wäre dieser Umstellungsaufwand in den Sollfehlbetrag nach altem Recht eingeflossen. In diesem Fall darf der in die Eröffnungsbilanz vorgetragene Sollfehlbetrag um den Umstellungsaufwand gekürzt werden.

Das Wahlrecht[28] hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwands wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung in der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Der Posten „sonstiges immaterielles Vermögen" beinhaltet immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zugeordnet werden können, insbesondere die Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln[29] und grundsätzlich vollständig[30] zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.[31]

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um sonstiges immaterielles Vermögen zu erwerben.[32] Die sonstigen immateriellen Rechte unterliegen einer planmäßigen Abschreibung, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Es besteht für sonstige immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben wurden ein Bilanzierungsverbot.[33]

---

[26] Vgl. § 59 Nr. 24 GemHKVO bzw. § 120 Abs. 1 NKomVG

27 Vgl. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND

[28] Vgl. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND

29 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

30 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

31 Vgl. nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

32 vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

33 Vgl. § 42 Abs. 3 GemHKVO

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurde keinerlei sonstiges immaterielles Vermögen vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befand sich folglich keinerlei sonstiges immaterielles Vermögen im Bilanzeigentum der Gemeinde Rennau.

2. Sachvermögen

Die Sachanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Sie lassen sich grundsätzlich in bewegliches und unbewegliches Sachanlagevermögen unterscheiden.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

2.3 Infrastrukturvermögen

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

2.8 Vorräte

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Auf die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen wurde verzichtet.[34]

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten Für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 angeschafft wurden, wird die Bewertung anhand eines Zeitwertes in Anspruch genommen. Der Zeitwert orientiert sich an dem Bodenrichtwert (BRW) des Jahres 2000. Dieses gilt für Grundstücke, bei den Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht ermittelbar waren entsprechend.

---

[34] Vgl. § 60 Abs. 3 GemHKVO

Das Sachvermögen wird in der Bilanz mit **1.876.927,82 €** ausgewiesen. Das Sachvermögen ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

2.1 unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind unbebaute Bodenflächen, einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer, die sich im Eigentum der Gemeinde Rennau befinden. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können. Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören. Auch Bodenschätze, nicht kultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen zählen nicht dazu. Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen:

Erholungsflächen: In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Ackerland:

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

Wald, Forsten:

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Sonstige unbebaute Grundstücke:

Sonstige Flächen: Anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Hierzu gehören Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeordnet ist, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.

Grundstücksgleiche Rechte:

Grundstücksgleiche Rechte stellen dinglich Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken sind grundsätzlich einzeln[35] und grundsätzlich vollständig zu erfassen. Sie sind mit ihren Anschaffungswerten anzusetzen.[36]

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein unbebautes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht an einem unbebauten Grundstück zu erwerben.[37]

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.[38]

Für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 angeschafft wurden, wird die Bewertung anhand eines Zeitwertes in Anspruch genommen.[39] Der Zeitwert orientiert sich an dem Bodenrichtwert (BRW) des Jahres 2000.

Unbebaute Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keiner zeitlich begrenzten Nutzung unterliegen.[40]

Bei der Bewertung des kommunalnutzungsorientierten Vermögens wurde auf die Bewertungsempfehlungen in den „Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen" zurückgegriffen:

- Nicht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen wurden mit 0,10 €/qm bewertet.
- Nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Wasserflächen wurden mit 0,10 €/qm bewertet.
- Die Freizeit- und Sportflächen wurden mit 25 % der jeweiligen Bodenrichtwerte bewertet. Es wurde jedoch mindestens der Bodenrichtwert für Ackerland zugrunde gelegt.
- Die Ackerflächen wurden mit den jeweiligen Bodenrichtwerten bewertet.

35 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO
36 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO
37 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO
38 Vgl. § 60 Abs. 6 GemHKVO
39 Vgl. § 60 Abs. 6 GemHKVO
40 Vgl. § 47 Abs. 1 GemHKVO

Bei unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines Flurstückes ist eine Aufteilung des Flurstückes nach Nutzungsarten und eine entsprechende Bewertung erfolgt. Bei Abweichungen der tatsächlichen Nutzung von der im Flurstücksnachweis angegebenen Nutzung war die tatsächliche Nutzungsart maßgebend.

Das Flurstück 00161/002 der Flur 2, Gemarkung Ahrenstorf befindet sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Rennau. Es handelt sich bei der Fläche um Straßenbegleitgrün.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau wird ein Wert für unbebaute Grundstücke in Höhe von **48.531,43 €** ausgewiesen.

2.2 bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören z.B. Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwachen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind grundsätzlich einzeln[41] und grundsätzlich vollständig zu erfassen.

Der Wert von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus den zwei Teilen „Bodenwert" und „Gebäudewert" zusammen.

Der Bodenwert ist grundsätzlich mit seinem Anschaffungswert anzusetzen.[42] Ersatzweise kann auch ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert.

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein bebautes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht an einem bebauten Grundstück zu erwerben.[43]

1. Bodenwert

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert,

41 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

42 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

43 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.[44]

Der Bodenwert unterliegt in seiner Nutzung keiner zeitlichen Begrenzung und wird dementsprechend nicht abgeschrieben.[45]

Für die Bewertung des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke wurden die gleichen Grundsätze (AHW, Vergleichswertverfahren mit BRW, Abschläge auf BRW) und Empfehlungen der „Hinweise zu Fragen der Inventur, Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen" zugrunde gelegt wie beim Grund und Boden der unbebauten Grundstücke.

Flurstücke, die keine Aufbauten besitzen, aber zu benachbarten bebauten Grundstücken funktionsgleich genutzt werden und damit einen einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang darstellen, wurden wie bebauter Grund und Boden bewertet.

Folgende Anteile des jeweiligen Bodenrichtwertes der umliegenden Flurstücke wurden als Bewertungsgrundlage verwendet:

• 0221 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen:	25 % des BRW in der Umgebung
• 0231 Grund und Boden mit Schulen:	25 % des BRW in der Umgebung
• 0241 Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (z. B. Sportflächen, Freibäder, Spielplätze	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch der BRW für Ackerland
• Kleingärten	30% des BRW
• 0291 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke

44 Vgl. § 60 Abs. 6 GemHKVO

45 Vgl. § 47 Abs. 1 GemHKVO

2. Gebäudewert

Der Gebäudewert ist mit seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.[46]

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.[47]

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Gebäudes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.[48]

Der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz stellt den Anschaffungs- oder Herstellungswert dar, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert des Gebäudes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die Grundlage für die Rückindizierung ist grundsätzlich der Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.[49]

Für die Berechnung des rückindizierten Zeitwertes bilden die Normalherstellungskosten 2000 die Grundlage.

Bei den Gebäuden, die im Sachwertverfahren bewertet wurden, wurde die Abschreibung jeweils vom 01.01. des Anschaffungsjahres berechnet.

Führt eine aktivierungspflichtige Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer, so ist die Restnutzungsdauer durch eine Schätzung neu zu bestimmen. Das gleiche Verfahren sollte bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer Anwendung finden.[50]

46 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

47 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

48 Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO

49 Vgl. Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen"

50 Vgl. § 47 Abs. 3 S. 3

Die Außenanlagen sind grundsätzlich einzeln zu bewerten, da sie eine andere Nutzungsdauer aufweisen als das dazugehörige Gebäude. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt eine Pauschalierung mit folgenden Prozentsätzen:

- Außenanlagen mit einfacher Ausführung 3%
- Außenanlagen mit mittlerer Ausführung 4%
- Außenanlagen mit gehobener Ausführung 5%

Der so ermittelte Wert der Außenanlage wird dann dem Gebäudewert zugerechnet und nicht separat bilanziert und bewertet.[51]

Es wird empfohlen für die erste Eröffnungsbilanz keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen. Aus diesem Grunde sollte der Reparaturstau in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung von den ermittelten Gebäudewerten abgezogen werden. Im Falle einer erfolgten Instandsetzung soll dieser Wert wieder zugeschrieben werden.[52]

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau wird ein Wert für bebaute Grundstücke in Höhe von **799.049,23 €** ausgewiesen.

2.3 Infrastrukturvermögen

Öffentliche Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in der Gemeinde Rennau darstellen, werden von der Bilanzposition Infrastrukturvermögen umfasst. Eingeschlossen sind insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Kanalisation, die Erschließung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Bauten gehören z.B. Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Wasserstraßen, Häfen, Dämme, Hochwasserschutzdeiche und sonstige Wasserbauten.

51 Vgl. Lasar, Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen, Band 2, S. 451

52 Vgl. Nr. 3 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen"

Das Infrastrukturvermögen untergliedert sich wie folgt:

031 Grund und Boden Infrastruktur

032 Brücken und Tunnel

034 Grund und Boden Entwässerung/Abwasser

035 Straßen-, Wege, Plätze

038 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

039 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen.

Bei der Bewertung wurden – wie auch bei den bebauten Grundstücken - die Straßengrundstücke und der Straßenaufbau getrennt voneinander bewertet.

Es werden folgende Vereinfachungen vorgenommen:

Für *Straßengrundstücke*, die vor dem Jahr 2000 gekauft wurden, dient der mittlere BRW der umliegenden Grundstücke als Ausgangsbasis für die Bewertung.[53]

Der Wert des Grund und Bodens wird mit 25 % des Bodenrichtwertes, mindestens jedoch mit 1,00 €/m² angesetzt.

Die Bilanz der Gemeinde Rennau weist einen Gesamtwert für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens in Höhe von **404.081,28 €** auf.

Die Gesamtnutzdauer des Straßenaufbaus beträgt 25 Jahre.[54] Bei Straßen, deren Aufbau 25 Jahre oder älter ist, wurde der gesamte Straßenaufbau mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert. Verkehrsschilder wurden nicht erfasst (Wertaufgriffsgrenze).

Für die Straßen der Gemeinde Rennau wird ein Wert von **177.808,33 €** in der Bilanz ausgewiesen.

Die Position sonstige Aufbauten des Infrastrukturvermögens wird mit einem Wert von **3.970,78 €** in der Bilanz ausgewiesen. Es handelt sich dabei um einen Brunnen und zwei Buswartehäuschen.

Brücken und Tunnel werden mit **2,00 €** in der Bilanz ausgewiesen.

53 Vgl. § 60 (6) GemHKVO

54 Vgl. Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung Niedersachsen, S. 4

Der Gesamtwert für das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Rennau beläuft sich auf **585.862,39 €**.

2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden sind Baulichkeiten, die von der Kommune auf einem fremden Grundstück errichtet oder angeschafft worden sind. Sie beinhalten entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) eine bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden vorzuhalten.

Bauten auf fremden Grundstücken sind grundsätzlich einzeln[55] und grundsätzlich vollständig zu erfassen.

Der Wert von Bauten auf fremden Grundstücken besteht lediglich aus dem „Gebäudewert", da der „Bodenwert" sich nicht im Eigentum der Kommune befindet. Der Gebäudewert ist mit seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen.[56]

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu erwerben.[57]

Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung eines Gebäudes auf fremden Grundstücken, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.[58]

Die Bilanz der Gemeinde Rennau weist keine Bauten auf fremden Grund und Boden aus.

2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Unter Kunstgegenständen werden Vermögensgegenstände verstanden, die im Regelfall für die Ausstattung von Galerien, Archiven, Museen oder die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden vorgesehen sind.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind grundsätzlich einzeln[59] und grundsätzlich vollständig zu bewerten[60]. Sie sind mit ihrem Anschaffungs-oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.[61]

55 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

56 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

57 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

58 Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler zu erwerben.[57] Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.[58]

Der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz gilt als Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.[59]

Nach Teil III Nr. 1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen" können Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, soweit es sich um mobiles Vermögen handelt, aufgrund vergleichbarer aktueller Werte angesetzt werden, die rückindiziert werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht vorliegen.

Kunstgegenstände mit einem Anschaffungswert unter 5.000 € werden nicht erfasst.[60]

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurden keinerlei Kunstgegenstände vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich keinerlei Kunstgegenstände im Bilanzeigentum der Gemeinde Rennau.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Ansatz erfolgte zu den fortgeführten Anschaffungskosten. Die Wertaufgriffsgrenze[61] hat hier dazu geführt, dass viele Vermögensgegenstände nicht bilanziert wurden.

In der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge wird eine Summe von **0,00 €** ausgewiesen.

---

59 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

60 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

61 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

62 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

63 Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO

64 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 3 NGO

65 Vgl. § 60 Abs. 2 GemHKVO

66 Vgl. § 60 Abs. 2 GemHKVO

2.7 Betriebs-und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Unter diese Bilanzposition fallen Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere, geringwertige Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Betriebsvorrichtungen:

Betriebsvorrichtungen gelten nach der Rechtsprechung (zur kfm. Buchführung) als Gebäudebestandteile, die einem vom Gebäude getrennten Zweck dienen. Betriebsvorrichtungen sind z.B. Alarmanlagen, Lastenaufzüge, Tresore, Ladeneinrichtungen, Klima- und Sprinkleranlagen und manche Einbaumöbel.

Nutzpflanzungen und Nutztiere:

Zu den Nutzpflanzungen und Nutztieren gehören Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw. , Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzungen werden nur einbezogen, wenn sie für die eigene Nutzung bestimmt sind.

Nutztiere: Viehbestände, die wegen der Erzeugnisse gehalten werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören Zuchttiere (einschließlich Fische und Geflügel), Milchvieh, Zugtiere, Schafe und andere zur Wollerzeugung genutzte Tiere sowie Tiere, die für Transport-, Unterhaltungs- oder Rennzwecke gehalten werden.

Nutzpflanzen: Baumbestände (einschließlich Reben und Sträucher), die wegen der Erzeugnisse angelegt werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören diejenigen Baumbestände, die zur Gewinnung von Früchten oder Nüssen, Saft oder Harz oder von Rinden- oder Blatterzeugnissen kultiviert werden.

Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich Fernsprech- und IT- Anlagen. Arbeitsgeräte und allgemein verwendbare Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altentagesstätten, Einbauten in fremde Grundstücke (Mietereinbauten), Bänke, Papierkörbe usw.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere sind grundsätzlich einzeln[67] und grundsätzlich vollständig zu bewerten.[68] Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.[69]

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere zu erwerben.[70]

Die Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.[71]

Bei der ersten Eröffnungsbilanz kann auf die Erfassung von beweglicher Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere verzichtet werden, soweit deren Anschaffungswerte 5.000,00 € nicht übersteigen.[72]

Außerdem kann die Erfassung von bereits vollständig abgeschriebenen Vermögensgegenständen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tieren unterbleiben.[73]

Für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, kann ein Festwert gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt (Festwertmethode).[74] Betriebs-und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere können jeweils in einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (Gruppenbewertung).[75]

Die Grundlage für die Bewertung des beweglichen Anlagevermögens bildete eine im Jahr 2007 durchgeführte Inventur. Die dort erfassten Vermögensgegenstände wurde bis zum Bilanzstichtag fortgeführt, indem Unterlagen (Rechnungen, Jahresrechnungen) der Folgejahre 2008, 2009 und 2010 geprüft wurden, so wurden auch Doppelerfassungen vermieden.

67 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO
68 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO
69 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO
70 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO
71 Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO
72 Vgl. § 60 Abs. 2 GemHKVO
73 Vgl. § 60 Abs. 3 GemHKVO
74 Vgl. § 46 Abs. 1 GemHKVO
75 Vgl. § 46 Abs. 2 GemHKVO

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird ein Gesamtwert von **0,00 €** in der Bilanz der Gemeinde Rennau ausgewiesen.

2.8 Vorräte

Vorräte sind in dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune.

Beispiele: Fertigungsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Lagerbestände: Sand-, Kies-, Salzlager), Handelswaren, geleistete Anzahlungen auf Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse.

Vorräte sind grundsätzlich einzeln[76] und grundsätzlich vollständig zu bewerten.[77] Sie sind mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.[78]

Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Vorräte zu erwerben.[79] Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die für die Herstellung von Vorräten, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.[80]

Die Gemeinde Rennau besitzt kein Vorratsvermögen. Dementsprechend wird in der Bilanz der Gemeinde Rennau eine Bilanzsumme für Vorräte in Höhe von **0,00 €** ausgewiesen.

2.9 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

Anlagen im Bau sind die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind. Geleistete Anzahlungen enthalten die geldlichen Vorleistungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Erst bei der Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune wird die Anzahlung umgebucht und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Bilanz nachgewiesen.

76 Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO
77 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO
78 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO
79 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO
80 Vgl. § 45 Abs. 3 GemHKVO

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind grundsätzlich einzeln[81] und grundsätzlich vollständig zu bewerten.[82] Sie sind mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.[83] Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu „erwerben" (=Nennwert).[84]

Folgende Maßnahmen wurden als Anlagen im Bau erfasst:

<u>Straßenaufbau</u>

Rottorf: Mühlenweg

Rennau: Am Sandblessen

Ahmstorf: Mühlenberg

Vor dem Dorfe

<u>Straßenbeleuchtung</u>

Rottorf: Mühlenweg

In der Bilanz der Gemeinde Rennau werden Anlagen im Bau mit einer Summe von **443.484,77 €** ausgewiesen.

3. Finanzvermögen

3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die voll zu konsolidieren sind. Dies ist der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die Beherrschung eines Unternehmens wird durch eine Beteiligungsquote von mehr als 50 % (Stimmrechtsmehrheit) dokumentiert. Die Gemeinde Rennau besitzt keine Anteile an verbundenen Unternehmen. Dementsprechend weist die Bilanz einen Wert von **0,00 €** auf.

81 Vgl. § 64 Abs. 3 GemHKVO

82 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

83 Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

84 Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung gehalten werden. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von größer 0% bis maximal 49,9%.

Lt. der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen" gelten bei der Bewertung von „Beteiligungen" die Anschaffungswerte.

Die Gemeinde Rennau hält zum Bilanzstichtag eine Beteiligung an der Fallersleber Elektrizitäts AG in Höhe von **2.880,00 €.**

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehört entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnungen der Länder z. B. das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, wurde keinerlei Sondervermögen mit Sonderrechnung vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befand sich folglich keinerlei Sondervermögen mit Sonderrechnung im Bilanzeigentum der Gemeinde Rennau.

3.4 Ausleihungen

Unter den Ausleihungen werden langfristige Finanz- und Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten ausgewiesen. Ausschließlich Forderungen, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden, werden als Anleihen verstanden. Somit zählen Forderungen aus Lieferung und Leistung nicht zu den Ausleihungen, selbst dann nicht, wenn sie langfristig sind. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Ausleihungen sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und in der Bilanz mit ihrem jeweiligen Restbuchwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Ausleihungen bei der Gemeinde Rennau.

3.5 Wertpapiere

Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die ein privates Recht, beispielsweise das Miteigentum an einem Unternehmen, verbrieft. Wertpapiere sind insbesondere Anleihen, Pfandbriefe und Aktien.

Wertpapiere sind grundsätzlich einzeln[85] und grundsätzlich vollständig zu bewerten.[86] Sie sind mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.[87]

Die Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Wertpapiere zu erwerben.[88]

Die Abschreibungen werden bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises zum Stichtag vorgenommen.[89] Übersteigt der Wert der Wertpapiere, der am Abschlusstag beizulegen ist, den Anschaffungs- oder Herstellungswert, so ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (strenges Niederstwertprinzip).

Wertpapiere im Sinne der Bilanzposition befanden sich zum 01.01.2011 nicht im Bilanzeigentum der Gemeinde Bennau.

3.6 öffentlich- rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind die Forderungen einer Gemeinde, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.[90] Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden.

Einzelwertberichtigungen wurden nicht angesetzt, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergab, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozentsatzes mangelt.

[85] Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

[86] Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

[87] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO

[88] Vgl. § 45 Abs. 2 GemHKVO

[89] Vgl. § 47 Abs. 5 GemHKVO

[90] Vgl. § 47 Abs. 5 GemHKVO

Für die Bewertung der Forderungen dienten die Kasseneinnahmereste als Grundlage. Dabei ergaben sich positive Einnahmereste, welche bei der Bilanzierung als Verbindlichkeiten bzw. als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden.

Zur Ermittlung der Forderungen zum Bilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) im letzten kameralen Abschluss, also zum 31.12.2010. Die Gesamtsumme, die hiervon auf öffentlich-rechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf **5.813,83 €.**

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen kann es sich einerseits um zu erhaltende Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben einer Kommune handeln, soweit die Verwendungsvorgabe erfüllt ist. Hierunter fallen z.B. Zuweisungen vom Land für die Instandsetzung von Schulen.

Andererseits sind hier der Kommune zustehende Finanzmittel ohne konkrete Gegenleistung zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um Steuern handelt. Hierunter fallen beispielsweise Schuldendiensthilfen sowie Erstattungen von geleisteten Sozialtransfers.

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.[91] Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden. Zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz sind Wertminderungen durch Einzel- und Pauschalwertberichtungen zu berücksichtigen.

Einzelwertberichtigungen sind nicht anzusetzen, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergeben hat, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozentsatzes mangelt.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen aus Transferleistungen.

3.8 privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Hier sind folglich die Forderungen der Kommune nachzuweisen, die sie zum Bilanzstichtag auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Grundlagen entstanden sind.

[91] Vgl. § 47 Abs. 5 GemHKVO

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren.[82] Unter dem Nennwert wird z.B. der volle Rechnungsbetrag einer Forderung einschließlich der Nebenkosten und der Umsatzsteuer verstanden.

Einzelwertberichtigungen wurden nicht angesetzt, da die Prüfung der offenen Posten zum 01.01.2011 ergeben hat, dass in keinem Einzelfall eine verifizierte Erkenntnis vorliegt, die einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der Forderung erwarten lässt.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet, da es an Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hinsichtlich eines zu erwartenden Ausfallprozentsatzes mangelt.

Zur Ermittlung der Forderungen zum Bilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) im letzten kameralen Abschluss, also zum 31.12.2010.

Die Gesamtsumme, die hiervon auf sonstige privatrechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf **118,00 €.**

3.9 sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind.

Die sog. „Versorgungsrücklage" nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz ist ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand" auszuweisen. Diese stellt keine doppische Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage.

Sonstige Vermögensgegenstände befanden sich zum Bilanzstichtag nicht im Eigentum der Gemeinde Ronnau.

4. liquide Mittel

Alle zum Bilanzstichtag vorhandenen Zahlungsmittel in Form von Bar- oder Buchgeld sind als liquide Mittel zu erfassen.

Beispiele: Guthaben bei Kreditinstituten, Guthaben bei der Bundesbank und der Europäischen Zentralbank, Schecks, Bestände der Barkassen.

[82] Vgl. § 47 Abs. 5 GemHKVO

Liquide Mittel sind grundsätzlich einzeln[83] und grundsätzlich vollständig zu bewerten.[84] Sie sind mit ihrem Nennwert auszuweisen.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Ronnau setzen sich aus den Beständen der Konten bei Banken (Nord LB, Volksbank, Postbank) und dem Barkassenbestand zusammen.

Die Bestände der Bankkonten und der Kasse wurden kameral für die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden gemeinsam geführt und mussten mit der Einführung der Doppik auf die 5 Haushalte aufgeteilt werden. Als Verteilungsbasis wurden die Anteile der einzelnen Gemeinden am gesamten Kassenkredit aus dem Jahr 2010 herangezogen. Dabei wurden der Gemeinde mit dem höchsten Anteil am Gesamtkassenkredit auch prozentual die höchsten Bestände zugeordnet (Kassenbestände wurden auch aus Kassenkredit finanziert).

Somit ergeben sich bei den Beständen folgende Werte:

Nord LB	6.140,31 €
Volksbank	343,95 €
Postbank	1.259,07 €
Bar	73,61 €
Summe:	**7.816,94 €**

5. aktive Rechnungsabgrenzung

Für Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, deren Aufwand aber für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt, müssen Aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.[85]

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zugerechnet.

Beispiele:

Januar-Gehälter der Beamten, die im Dezember vom Bankkonto abgebucht sind, Zahlung der „Januar-Miete" im Dezember (Miet- und Pachtvorauszahlungen), Vorauszahlungen von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen, Vorauszahlungen von Honoraren und Schuldzinsen, Disagio etc.

[83] Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

[84] Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

[85] Vgl. § 49 Abs. 1 GemHKVO

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von **0,00 €** ausgewiesen.

Passiva

Die Passivseite (Kapitalseite) der Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft der finanziellen Mittel (eigene oder fremde Mittel). Die Mittelherkunft ist in der Bilanz (Vermögensrechnung) getrennt nach Nettoposition, Schulden und Rückstellungen nachzuweisen.[56]

1. Nettoposition

Als Nettoposition (entspricht „Eigenkapital" in der Handelsbilanz) wird in der Vermögensrechnung (=Bilanz) die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung) verstanden.

Vermögen einschl. aktiver Rechnungsabgrenzung (=Bilanzsumme)
- Schulden (Geldschulden + Verbindlichkeiten), Rückstellungen,
passive Rechnungsabgrenzung
= Nettoposition

Vermögen 1.893.556,59 €

- Schulden – 909.355,97 €

- Rückstellungen – 0,00 €

- Passive Rechnungsabgrenzung – 0,00 €

NETTOPOSITION: **984.200,62 €**

1.1 Basis-Reinvermögen

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ist die „Residualgröße" (Restgröße). Ihre Höhe hängt von der Höhe der anderen Bilanzpositionen ab. Je höher sie ausfällt, desto kreditwürdiger ist die Gemeinde. Das Basis-Reinvermögen besteht aus den Bilanzpositionen „Reinvermögen" und „Sollfehlbetrag aus letztem kameralen Abschluss als Minusbetrag".

Vermögen einschl. aktiver Rechnungsabgrenzung (=Bilanzsumme)
- Schulden (Geldschulden + Verbindlichkeiten), Rückstellungen,
- passive Rechnungsabgrenzung
= Nettoposition (Zwischensumme)
- Rücklagen
- Sonderposten
- Jahresergebnis (doppisches) Vorjahr
=Basis-Reinvermögen

[56] Vgl. § 54 Abs. 4 GemHKVO

Das für die Eröffnungsbilanz ermittelte Basis-Reinvermögen wird „festgeschrieben". Nach § 82 Abs. 5 S. 2 NGO ist eine Verrechnung von (zukünftigen) Fehlbeträgen mit Basis-Reinvermögen unzulässig, das heißt, Fehlbeträge der Folgebilanzen dürfen nicht mit dem Basis-Reinvermögen der Eröffnungsbilanz verrechnet werden. Somit müssen alle Fehlbeträge, die zukünftig im NKR erwirtschaftet werden (also in den Folgebilanzen), mit Überschüssen („Gewinn") aus der Vergangenheit (=Bestände in den doppischen Rücklagen) oder in der Zukunft ausgeglichen werden.

Nettoposition	984.200,62 €
- Rücklagen	– 0,00€
- Sonderposten	– 721.334,68 €
- Jahresergebnis (doppisches Vorjahr)	– 0,00 €
= Basis-Reinvermögen	**262.865,94 €**

1.1.1 Reinvermögen

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ergibt sich aus dem Basis-Reinvermögen und einem (eventuell) vorhandenen Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss.

Basis-Reinvermögen 262.865,94 €

-Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss -440.331,96 €

Reinvermögen: **703.197,90 €**

1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag

In die erste Eröffnungsbilanz sind die noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis-Reinvermögen zu verrechnen.[97] Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz, um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht, auszuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppischen Haushaltsrecht Überschüsse, so sind diese zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.11.2005). Die Gemeinde Rennau weist noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt **-440.331,96 €** auf.

1.2 Rücklagen

Für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung werden Rücklagen in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildet.

Die Natur der Rücklagen in der kommunalen Doppik unterscheidet sich grundsätzlich von der einer kameralen Rücklage. Sie werden anders gebildet, anders aufgelöst und dienen einem anderen Zweck. Doppische Rücklagen stellen wesentliche Positionen der Nettoposition dar.

Der doppische Rücklagenbegriff allgemein ist ein Wert, der sich aus Ertragsüberschüssen der Verwaltungstätigkeit ergibt. Rücklagen sind ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung nach nicht als liquide Mittel zu verstehen, sondern sie werden zusammen mit den anderen Eigenkapitalbestandteilen sowie den Schulden durch die Gesamtheit der Vermögensmasse gedeckt.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem ordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Die Gemeinde bildet eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, wenn sie Überschüsse erzielt.[98]

Sie kann dem Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages dienen oder darf in Basisreinvermögen umgewandelt werden[99], wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt

[97] Vgl. Artikel 6 Abs. 9 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften

[98] Vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 1 NGO

[99] Vgl. § 82 Abs. 7 S. 3 NGO

ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind. Sie stellt also einen „Puffer" zum Haushaltsausgleich dar.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender ordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau keine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem außerordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Außerordentliche Überschüsse entstehen, sofern außerordentliche Erträge die außerordentlichen Aufwendungen des abgelaufenen (doppischen) Haushaltsjahres übersteigen. Als außerordentlich gelten in diesem Zusammenhang selten vorkommende sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, abgabeähnlichen Entgelten, allgemeinen Zuweisungen und außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung.[100]

Auch diese Überschussrücklage darf in Basisreinvermögen umgewandelt werden.[101]

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender außerordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau keine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgewiesen.

1.2.3 Bewertungsrücklage

Die Bewertungsrücklagen sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Beträge zur Zukunftssicherung.

Bei der Bewertungsrücklage handelt es sich um einen Bilanzposten auf der Passivseite, in dem im Fall der Vermögenstrennung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis der Bewertung des realisierbaren Vermögens nach den Veräußerungswerten und dem Ergebnis der Bewertung dieses Vermögens nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten nachgewiesen wird.

[100] Vgl. § 59 Nr. 6 GemHKVO

[101] Vgl. § 82 Abs. 7 Satz 3 NGO

Die Gemeinden konnten bis zum 31.12.2005 entscheiden, ihr Vermögen in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen aufzuteilen.[102]

Im Falle der Vermögenstrennung in „Verwaltungsvermögen" und „realisierbarem Vermögen" bildet die Gemeinde eine Rücklage in Höhe des Unterschiedes zwischen den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten zu den Verkehrswerten.[103]

Die Bewertungsrücklage wird nur bei einer Vermögenstrennung ausgewiesen.[104] Auf eine Trennung des Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen bei der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht wurde verzichtet. Eine Bewertungsrücklage entsteht folglich nicht.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Beispiele:

- Stiftungsvermögen unselbständiger Stiftungen
- Zweckgebundene Spenden, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden
- Zuweisungen, die lt. Zuweisungsgeber nicht aufgelöst werden dürfen
- Ansammlung von Finanzmitteln für bestimmte Investitionen (z.B. Bau eines Hallenbades) aus Überschüssen der Vergangenheit

Der Gemeinde ist es gestattet, freiwillig Rücklagen für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus vorhandenen Überschüssen in der Ergebnisrechnung zu bilden.[105] Beim Stiftungsvermögen unselbständiger Stiftungen handelt es sich ebenfalls um zweckgebundene Rücklagen.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in einer zweckgebundenen Rücklage zu passivieren.

Zum Bilanzstichtag lagen bei der Gemeinde Rennau keine zweckgebundenen Rücklagen vor.

[102] Vgl. § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO

[103] Vgl. § 96 Abs. 4 NGO

[104] Vgl. § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO

[105] Vgl. § 95 Abs. 1 S. 2 NGO

1.2.5 Sonstige Rücklagen

Sonstige Rücklagen sind die in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Sonstige Rücklagen nach dem neuen Haushaltsrecht können für bestimmte Zwecke ohne Zweckbindung frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird in der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau keine sonstige Rücklage ausgewiesen.

1.3 Jahresergebnis

Dieser Posten ist die Gegenbuchungsposition beim Abschluss des Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein entstandener (doppischer) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Unter dieser Bilanzposition werden Vorbelastungen (Ergebnisvortrag aus Vorjahren) aus vorherigen Haushaltsjahren passiviert. Die Fehlbeträge aus Vorjahren ergeben sich aus den letzten doppischen Abschlüssen.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Fehlbeträge aus doppischen Vorjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten

Hier ist das Ergebnis des zum Bilanzstichtag endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das als Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. In dieser Bilanzposition fließt die Gegenbuchung zum Ergebnisrechnungskonto ein.

Übersteigt ein festgestellter Jahresfehlbetrag – auch nach Auflösung der Überschussrücklagen – die Rücklagen und das Basis-Reinvermögen, so ergibt sich als Nettoposition insgesamt eine negative Zahl. In diesem Fall der Überschuldung muss die Gemeinde unverzüglich die Kommunalaufsichtsbehörde informieren.[106]

Die in das nächste Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste für Aufwendungen sind anzugeben, denn diese werden voraussichtlich das Folgejahr belasten.

[106] Vgl. § 82 Abs. 9 Satz 2 NGO

Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich, wenn am Ende eines (doppischen) Haushaltsjahres die Aufwendungen und Erträge gegeneinander saldiert werden. Errechnet sich ein positiver Betrag, spricht man von einem Jahresüberschuss, bei einem negativen Ergebnis von einem Jahresfehlbetrag.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge aus doppischen Haushaltsjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

1.4 Sonderposten

Von der Gemeinde empfangene Fremdmittelfinanzierungsanteile sind als Sonderposten in die Bilanz einzustellen. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Sonderposten werden grundsätzlich gebildet für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), zweckgebundene Beiträge und Gebühren und für einen möglichen Bewertungsausgleich.

Die Gemeinde Rennau weist in ihrer Bilanz Sonderposten in Höhe von **721.334,68 €** aus.

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Investitionszuweisungen und -zuschüsse stellen eine unentgeltliche Vermögensübertragung dar, bei der der Zuwendungsgeber i. d. R. bestimmte Auflagen mit der Zuwendung verbindet. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen (Nennbetrag) und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (ergebniswirksam) aufgelöst.[187] Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite innerhalb der Nettoposition ausgewiesen. Sie können in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden, wenn sonst ein Abbau von Fehlbeträgen trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht möglich ist. Erhaltene pauschale Investitionszuwendungen werden über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ergebniswirksam aufgelöst.[188]

Innerhalb der Haushaltsjahre 1987 bis Ende 2010 wurden Investitionszuweisungen und –zuschüsse empfangen. Passiviert wurde der Restbuchwert zum Bilanzstichtag.

[187] Vgl. § 42 Abs. 5 S. 1 GemHKVO

[188] Vgl. Hinweise der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik"

Insgesamt werden Sonderposten aus Investitionszuweisungen und Investitionszuschüssen in Höhe von **217.715,36 €** ausgewiesen.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Unter diesen Sonderposten fallen empfangene Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Erschließungsbeiträge). Sie stellen ebenfalls Fremdfinanzierungsanteile dar.

Beiträge stellen Geldleistungen zur Finanzierung von Investitionen dar. Dies bedeutet, dass eine Passivierung des Beitrages als Sonderposten erforderlich wird.

Beispiele: Beiträge für Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlussmaßnahmen.

Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte werden mit ihrem Nennbetrag passiviert und ergebniswirksam über die Nutzungsdauer der mit dem Beitrag finanzierten Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst. Eine sofortige vollständige Erfassung als Ertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der Gemeinde Rennau wurden Beiträge und ähnlichen Entgelte in Höhe von **127.702,31 €** ermittelt.

1.4.3 Gebührenausgleich

Dieser Sonderposten wird gebildet für empfangene Gebührenüberdeckung, also für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen. Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar.

Die Kommunen sind dazu verpflichtet, die Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge der kostenrechnenden Einrichtungen in den Gebührenkalkulationen der folgenden drei Jahre zu berücksichtigen.[189] Für am Ende des Kalkulationszeitraumes entstandene Gebührenüberschüsse ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenausgleich zu bilden.

Sonderposten für den Gebührenausgleich werden mit ihrem Nennbetrag passiviert und ergebniswirksam über die Nutzungsdauer der mit den Gebühren finanzierten Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst. Eine sofortige vollständige Erfassung als Ertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Kostenrechnende Einrichtungen gab es bei der Gemeinde Rennau zum Bilanzstichtag nicht.

1.4.4 Bewertungsausgleich

In Niedersachsen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Da es für die meisten Immobilien nicht

[189] Vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 NKAG

bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die AHW zu ermitteln, kann eine Bewertung alternativ zu Zeitwerten erfolgen.[130] Wird die Bewertung ausnahmsweise zu Zeitwerten durchgeführt, ist in Höhe der Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die sich durch Rückindizierung der Zeitwerte ergeben, und den Zeitwerten selbst ein gesonderter, immobilienspezifischer Sonderposten analog § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB (sog. Sonderposten für Bewertungsausgleich) zu passivieren.

Durch diese Regelung ergibt sich ein Wahlrecht. Entweder man weist auf der Aktivseite den höheren aktuellen Zeitwert aus und bildet auf der Passivseite den "Sonderposten für Bewertungsausgleich" (= Bruttoausweis) oder man aktiviert ersatzweise den rückindizierten niedrigeren Zeitwert oder, sofern diese ermittelbar sind, die Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHW) (= Nettoausweis).

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ergebniswirksam entsprechend der immobilienspezifischen Restnutzungsdauer. In der Ergebnisrechnung wird der Auflösungsbetrag als sonstiger Ertrag den (nach den Zeitwerten in der Regel höheren) Abschreibungen gegenübergestellt. Die (saldierte) Ergebniswirksamkeit ist in beiden Wahlmöglichkeiten identisch.

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des höheren Zeitwerts bei gleichzeitiger Passivierung der Differenz zum Anschaffungs- oder Herstellungswert wurde zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Hat die Gemeinde bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen entgegengenommen, noch bevor sie die entsprechende Investition vorgenommen hat, macht es Sinn, diese nicht sofort in die Sonderposten zu übernehmen, sondern sie zunächst gesondert in der Bilanz darzustellen.

Sobald die Abschreibungen des Vermögensgegenstandes beginnen, sind die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten, auf z.B. Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte, umzubuchen.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten sind mit ihrem Nennwert zu bewerten.

Zum Bilanzstichtag wurden in der Gemeinde Rennau erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von **375.917,01 €** bilanziert.

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Hierunter fallen sämtliche zu bildende Sonderposten, welche nicht in den Bereich der übrigen Sonderpostenpositionen fallen.

[130] Vgl. § 96 Abs. 4 Satz 4 GemHKVO

Beispiele:

- Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- Sonderposten für die Ablösung von Einstellplätzen
- Sonderposten für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Sonderposten für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Bei der Gemeinde Rennau wurden keine sonstigen Sonderposten ermittelt, demnach erfolgt keine Passivierung.

2. Schulden

Der Bilanzposten Schulden enthält alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Unter Schulden sind in der Bilanz die Geldschulden, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Transferverbindlichkeiten und die sonstigen Verbindlichkeiten zusammengefasst.[131] Nach dem Vorsichtigkeitsprinzip sind Schulden im Zweifel eher höher als niedriger in der Bilanz auszuweisen.

Die Bilanz der Gemeinde Rennau weist zum Stichtag 01.01.2011 Schulden von insgesamt **909.355,97 €** aus.

2.1 Geldschulden

Bei einer Geldschuld handelt es sich um eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit), welche dem Grunde und der Höhe nach sicher feststeht.

Die Bilanz der Gemeinde Rennau weist zum Bilanzstichtag Geldschulden in Höhe von **904.470,30 €** aus.

2.1.1 Anleihen

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen.

[131] Vgl. § 54 Abs. 4 GemHKVO

Anleihen sind grundsätzlich einzeln[112] und grundsätzlich vollständig zu bewerten. [113] Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[114]

Demnach ist die Anleihe bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist.

Bei der Gemeinde Rennau wurden keine Anleihen ermittelt.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind grundsätzlich einzeln[115] und grundsätzlich vollständig zu bewerten.[116] Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[117]

Zum Stichtag waren Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von **451.654,67 €** bei der Gemeinde Rennau vorhanden.

2.1.3 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite sind kurzfristige, jederzeit fällige Geldschulden (auch Kontokorrentkredite, Überziehungskredite oder Kassenkredite) welche zur Sicherung der Liquidität aufgenommen wurden.

Die Gemeinde kann zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag Liquiditätskredite aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.[118]

[112] Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

[113] Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

[114] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[115] Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

[116] Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

[117] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

Liquiditätskredite sind grundsätzlich einzeln[119] und grundsätzlich vollständig zu bewerten.[120] Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[121]

Zum Bilanzstichtag waren Liquiditätskredite von insgesamt **452.815,63 €** aufgenommen.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Sonstige Geldschulden sind der Gemeinde langfristig zur Verfügung gestellte Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital einschließlich Zinsen zurückzuzahlen (Darlehen) mit Ausnahme von Krediten für Investitionen oder zur Liquiditätssicherung.

Sonstige Geldschulden sind grundsätzlich einzeln[122] und grundsätzlich vollständig zu bewerten.[123] Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[124]

Zum Bilanzstichtag wurden keine sonstigen Geldschulden bei der Gemeinde Rennau ermittelt.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

2.2.1 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich ebenfalls um Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. Im Gegensatz zum Darlehen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. d. R. nicht zu einem Zahlungseingang auf den gemeindlichen Konten.

Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (kreditähnliches Rechtsgeschäft), waren zum Bilanzstichtag in der Gemeinde Rennau nicht vorhanden.

[118] Vgl. § 94 Abs. 1 S. 1 NGO

[119] Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

[120] Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

[121] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[122] Vgl. § 44 Abs. 3 GemHKVO

[123] Vgl. § 42 Abs. 1 GemHKVO

[124] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

2.3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hat eine Gemeinde zum Bilanzstichtag z.B. die ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten vorliegen, aber noch nicht bezahlt, ist der Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz darzustellen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[125]

Bei der Gemeinde Rennau bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt **0,00 €**.

2.4 Transferverbindlichkeiten

Transferverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen. Sie sind das „Gegenstück" zu den Transferforderungen.

2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten

Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[126]

In der Gemeinde Rennau bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Finanzausgleichsverbindlichkeiten.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Zuschüsse an Dritte für das abgelaufene Jahr, die verpflichtend zugesagt sind, aber noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[127]

In der Gemeinde Rennau bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke.

[125] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[126] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[127] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

Verpflichtend zugesagte Schuldendiensthilfen für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Gewährte Schuldendiensthilfen dienen der Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite beim Empfänger, vorwiegend der Reduzierung der Belastung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gegenleistungspflicht besteht, eine Rückzahlungspflicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung ausgeschlossen ist und eine Aktivierungspflicht der Schuldendiensthilfe nicht vorliegt.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[128]

In der Gemeinde Rennau bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen.

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten

Verpflichtend zugesagte soziale Leistungsverbindlichkeiten für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

<u>Beispiele:</u>

Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe, Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[129]

Bei der Gemeinde Rennau bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungsverbindlichkeiten.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

Verpflichtend zugesagte Investitionszuschüsse für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[130]

In der Gemeinde Rennau bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen.

[128] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[129] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[130] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden wie Kfz-Steuer, Grundsteuer und andere Steuern.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[131]

Bei der Gemeinde Rennau bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Steuerverbindlichkeiten.

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

Dieser Posten ist als „öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten" zu verstehen. Beispielsweise sind hier zu nennen: Rückzahlungen überzahlter Gewerbesteuer von gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen der Gemeinde.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[132]

Bei der Gemeinde Rennau bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei andere Transferverbindlichkeiten.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten" nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auf, die nicht unter die vorhergehenden Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen sind.

2.5.1 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Einnahmen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausgezahlt sind. Durchlaufende Posten beeinflussen nicht das Ergebnis. Zu den durchlaufenden Posten gehören die Bilanzpositionen verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie sonstige durchlaufende Posten.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[133]

Bei der Gemeinde Rennau bestanden zum Bilanzstichtag keine durchlaufenden Posten.

[131] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[132] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[133] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer

Unter dieser Position werden die aufgrund der letzten Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung ermittelten noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[134]

Bei der Gemeinde Rennau bestanden zum Bilanzstichtag keine durchlaufenden Posten aus der verrechneten Mehrwertsteuer.

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgrund der Lohnsteueranmeldung des letzten Monats des Vorjahres noch nicht gezahlten Lohn- und Kirchensteuerbeträge auszuweisen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[135]

Die zum Bilanzstichtag noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer belief sich auf einen Nennbetrag von **0,00 €.**

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

Unter dieser Bilanzposition werden durchlaufende Posten bilanziert, die weder aus zu verrechnender Mehrwertsteuer noch aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer bestehen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[136] Zum Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen durchlaufenden Posten bei der Gemeinde Rennau.

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer

Hier werden die aufgrund von Bescheiden des Finanzamtes festgesetzten abzuführenden Gewerbesteuerumlagen sowie Gewerbesteuerverbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Wenn noch keine Bescheide vorliegen, sind die voraussichtlichen Beträge als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen auszuweisen.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[137]

[134] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[135] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[136] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[137] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

Bei der Gemeinde Rennau bestanden zum Bilanzstichtag keine durchlaufenden Posten aus der abzuführenden Gewerbesteuer.

2.5.3 Empfangene Anzahlungen

Empfangene Anzahlungen sind eingegangene Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeführt sind.

Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[138]

Der Gemeinde Rennau lagen zum Bilanzstichtag empfangene Anzahlungen im Sinne der Definition der Bilanzposition *nicht* vor.

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Andere sonstige Verbindlichkeiten sind bestehende Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind. Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[139]

Bei der Gemeinde Rennau bestehen zum Bilanzstichtag andere sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von **4.885,67 €**.

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder für Aufwendungen gebildet, die der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll. Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

In der Bilanz der Gemeinde Rennau bestanden zum Bilanzstichtag keine Sachverhalte, die die Bildung einer Rückstellung erforderlich gemacht hätten.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen.

Zu den „ähnlichen Verpflichtungen" gehören u. a. auch Beihilfeverpflichtungen der Gemeinde.

[138] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

[139] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO und § 45 Abs. 7 GemHKVO

Pensionsrückstellungen sind von der Gemeinde auch dann zu bilden, wenn sie sich einer Versorgungskasse bedient, da die Versorgungskassen nach dem Abschnittsdeckungsverfahren arbeiten und sich ihr Vermögen auf ein Leistungsvolumen von drei Monaten beschränkt, die Versorgungsberechtigten gegenüber der Kommune jedoch einen Rechtsanspruch auf Abwicklung der gesamten Versorgungszahlungen haben.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[140]

Pensionsverpflichtungen werden nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt; dabei wird der Zinssatz zugrunde gelegt, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.[141]

Die zu bilanzierenden Beträge für die Pensionsrückstellungen wurden durch die Niedersächsische Versorgungskasse ermittelt. Da die Gemeinde Rennau keine Beamten beschäftigt, weist diese Position einen von Wert von **0,00 €** aus.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Hierunter fallen die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.

Rückstellungen für Urlaub gehören zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Der Jahresurlaubsanspruch der Beschäftigten stellt einen Aufwand der laufenden Periode dar. Wenn dieser, oder ein Teil davon, von den Beschäftigten erst im Folgejahr in Anspruch genommen wird, so sind dafür Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach der Höhe des für diese Zeit zu zahlenden Arbeitsentgeltes.

Rückstellungen für Überstunden gehören ebenfalls zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Soweit Mitarbeiter am Bilanzstichtag die vereinbarte Normalarbeitszeit in Form von Überstunden oder Gleitzeitguthaben überschritten haben und ein Ausgleich nur noch im neuen Jahr erfolgen kann, befindet sich die Kommune im Erfüllungsrückstand und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden.

[140] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

[141] Vgl. § 43 Abs. 3 GemHKVO

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[142]

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Altersteilzeitverträge.

Zum Bilanzstichtag beschäftigte die Gemeinde Rennau keine Arbeitnehmer.

Urlaubsrückstellungen wurden in Höhe von 0,00 € bilanziert.

Überstundenrückstellungen wurden in Höhe von 0,00 € bilanziert.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Hierunter fallen im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung.

Für die erste Eröffnungsbilanz ist es empfehlenswert keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen (Netto-Ausweisung).[143] In diesem Fall ist der Reparaturstau in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung im Wert der jeweiligen Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Im Falle einer durchgeführten Instandhaltung erfolgt dann eine Wertzuschreibung beim entsprechenden Vermögensgegenstand.

Diesen Hinweisen wurde bei der Gemeinde Rennau gefolgt.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Diese Rückstellung stellt die zukünftige Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[144]

Bei der Gemeinde Rennau bestanden zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Hierunter fallen grundsätzlich lediglich Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen nach einem vorliegenden Sanierungsplan.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Erfassung und Sanierung von Altlasten finden sich in den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz.

[142] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

[143] Vgl. „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen"

[144] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[145]

Zum Bilanzstichtag existierten in der Gemeinde Rennau keine Verdachtsflächen auf Altlasten.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Diese Rückstellung wird gebildet für zukünftig sicher anfallende Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs (z.B. Kreisumlage bei kreisangehörigen Gemeinden) und für Steuerschuldverhältnisse (z.B. Ertragssteuern von Betrieben gewerblicher Art (BgA)).

Rückstellungen für den Finanzausgleich bildet die Gemeinde, soweit am Bilanzstichtag bekannt ist, dass sie Nachzahlungen zu leisten hat. Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse werden auch gebildet, soweit ein hohes Gewerbesteueraufkommen im letzten Quartal des Vorjahres eine Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr erwarten lässt.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[146]

Ungewisse Nachzahlungen, welche die Einstellung einer Rückstellung in die Eröffnungsbilanz zulassen, waren für den Finanzausgleich und für Steuerschuldverhältnisse zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren

In Frage kommen drohende Verpflichtungen aus Schadenersatz, Prozesskosten, für Vorbereitung und Durchführung entstehender Kosten der Anwälte, Gerichte, Zeugen, Fahrten, Gutachten etc. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Verurteilung der Gemeinde eine Rückzahlung von Beiträgen aus den gebildeten Sonderposten sowie von Steuern, Gebühren usw. durch Absetzung vorgenommen wird. In diesen Fällen wäre eine Rückstellung nur für die Verfahrens- und Nebenkosten zu bilden.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[147]

Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren, welche die Einstellung einer Rückstellung in die Eröffnungsbilanz zulassen, waren zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

[145] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

[146] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

[147] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

3.8 Andere Rückstellungen

Als Andere Rückstellungen können zum Bilanzstichtag sonstige Aufwandsrückstellungen passiviert werden, die

- ihrer Eigenart nach genau umschrieben sind,
- dem abgelaufenen oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnen sind,
- beim Eintreten am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind und
- deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintretens unbestimmt sind.

Sie sind als Rückstellungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.[148]

Aufwendungen, die ein Einstellen als Andere Rückstellungen zulassen, waren der Gemeinde Rennau zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die (aktiven und) passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen zur periodengerechten Ergebnisermittlung. Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind.[149]

Auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge müssen auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.[150]

Bei der Gemeinde Rennau lagen zum Bilanzstichtag solche vorgenannten Vorgänge nicht vor.

[148] Vgl. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO

[149] Vgl. § 49 Abs. 4 GemHKVO

Rechenschaftsbericht

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des GemHausRNeuOG i.V.m. § 100 NGO und § 57 GemHKVO ist dem Anhang der Ersten Eröffnungsbilanz ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Dieser soll insbesondere die durch § 57 Absatz 2 GemHKVO für einen Rechenschaftsbericht vorgesehenen Informationen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des (letzten kameralen) Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

In der Gemeinde Rennau sind nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2010 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten. Auch mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Vollständigkeitserklärung

Gemäß § 129 Abs. 1, S. 2 NKomVG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festgestellt.

Unterschrift: Datum: 17.08.2012

Nitsche (Gemeindedirektor Gemeinde Rennau)

Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Rennau

Schlussbericht vom:	26. August 2016
Rechtsgrundlagen:	Art. 6 Abs. 8, S. 5 GemHausRNeuOG
	§§ 155, 156 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Beldokat
Prüfungszeit:	13.07.2016 bis 18.08.2016
	(mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 5

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6
2.1 Gegenstand der Prüfung 6
2.2 Art und Umfang der Prüfung 6

3. Grundsätze 7
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 7
3.2 Bewertungsgrundsätze 8

4. Erste Eröffnungsbilanz 9
4.1 Aktiva 9
4.2 Passiva 11

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz 13
5.1 Formelle Anforderungen 13
5.2 Bewertung des Vermögens und der Schulden 13
5.3 Überleitung der Daten von der Kameralistik auf die Doppik 14

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen 15
6.1 Immaterielles Vermögen 15
6.2 Sachvermögen 16
6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 16
6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 16
6.2.3 Infrastrukturvermögen 17
6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 18
6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 18
6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 19
6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 19
6.2.8 Vorräte 19
6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 19
6.3 Finanzvermögen 19
6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 20
6.3.2 Beteiligungen 20
6.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung 20
6.3.4 Ausleihungen 21
6.3.5 Wertpapiere 21

6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 21
6.3.7 Forderungen aus Transferleistungen 21
6.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen 22
6.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände 22
6.4 Liquide Mittel 22
6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung 23

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen 23
7.1 Nettoposition 23
7.1.1 Basis-Reinvermögen 24
7.1.2 Rücklagen 24
7.1.3 Sonderposten 24
7.1.3.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse 25
7.1.3.2 Beiträge und ähnliche Entgelte 25
7.1.3.3 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten 26
7.2 Schulden 26
7.2.1 Geldschulden 26
7.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 27
7.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 27
7.2.4 Transferverbindlichkeiten 27
7.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten 27
7.3 Rückstellungen 27
7.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen 27
7.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 28
7.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung 28
7.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien 28
7.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 28
7.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen 29
7.3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 29
7.3.8 Andere Rückstellungen 29
7.4 Passive Rechnungsabgrenzung 29
7.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre 29

8. Feststellungen zum Anhang 29

9. Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes 31

Abkürzungsverzeichnis

AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwert
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GIS	Geographisches Informationssystem
HGB	Handelsgesetzbuch
KAR	Kassenausgabereste
KER	Kasseneinnahmereste
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NHK	Normalherstellungskosten
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
USt	Umsatzsteuer
VmH	Vermögenshaushalt
VwH	Verwaltungshaushalt
WertR	Wertermittlungsrichtlinie
WertV	Wertermittlungsverordnung
z. B.	zum Beispiel

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rennau nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt (§ 82 Abs. 3 NGO).

Für das Haushaltsjahr, für das die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppischen Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2006 (GemHausRNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 119, 120 NGO, neu: §§ 155,156 NKomVG) dem zuständigen Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt.

Mit dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01.11.2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) zusammengefasst und zugleich veränderten Anforderungen angepasst.

Da die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau zum 01.01.2011 aufgestellt wurde, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden NGO.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau und der Anhang wurden dem Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt am 15.03.2016 zur Prüfung vorgelegt. Eine Vollständigkeitserklärung des Gemeindedirektors, unterzeichnet am 09.03.2016/neu vom 17.08.2016 liegt vor.

Im Rahmen der Prüfung wurde durch das RPA ein Korrekturbedarf bei den Bilanzpositionen A 2.3 „Infrastrukturvermögen" und P 1.4 „Sonderposten" ermittelt:

Infrastrukturvermögen	Bilanzansatz bisher:	588.821,76 EUR
	Reduzierung um:	2.959,37 EUR (Brunnen)
	Bilanzansatz neu:	585.862,39 EUR
Sonderposten Beiträge	Bilanzansatz bisher:	35.126,63 EUR
	Erhöhung um:	92.575,68 EUR
	(Zum Weingarten, Brunnenweg)	
	Bilanzansatz neu:	127.702,31 EUR
Anzahlung auf Sonderposten	Bilanzansatz bisher:	375.644,01 EUR
	Erhöhung um:	273,00 EUR
	(Hinter der Mühle)	
	Bilanzansatz neu:	375.917,01 EUR

Die Erhöhungen bei der Position Sonderposten wirkten sich auf das Basisreinvermögen und damit auch auf die Nettoposition aus, die sich entsprechend verringerten.

Aufgrund der Erheblichkeit wurden die Korrekturen noch zur Eröffnungsbilanz vorgenommen. Die überarbeitete Fassung der Ersten Eröffnungsbilanz wurde dem Referat Rechnungsprüfung mit Datum vom 17.08.2016 zur Prüfung vorgelegt. Eine aktualisierte Vollständigkeitserklärung des Gemeindedirektors wurde mit gleichem Datum vorgelegt.

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2011 der Gemeinde Rennau. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen (§ 56 Abs. 1 - 4 GemHKVO) - Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht - war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der NGO auch die Vorschriften der GemHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden bereitwillig und vollständig vorgelegt. Im Einzelfall wurden Auskünfte von den zuständigen Bediensteten eingeholt.

Der Beschluss des Rates über die Eröffnungsbilanz nach Art. 6 Abs. 8 S. 1 GemHausRNeuOG ist erst nach erfolgter Prüfung durch das RPA zu fassen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend (Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Rennau bewertbar ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO, neu: § 156 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO, neu: § 156 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG). Insbesondere wurde die Umsetzung der „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft" vom Ministerium für Inneres und Sport vom 07.06.2007 geprüft,[1]
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen

[1] Die Prüfungsergebnisse sind den Kapiteln zu den jeweiligen Bilanzpositionen zugeordnet.

Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen. Als Prüfungsunterlagen dienten dabei neben den umfangreichen Dokumentationsunterlagen zu den einzelnen Bilanzpositionen unter anderem die Inventurunterlagen und die Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 34 Abs. 2 GemHKVO und § 100 Abs. 1 NGO, neu: § 128 Abs. 1 NKomVG).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 120 Abs. 1 NGO, neu: § 156 Abs. 1 NKomVG): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit (§ 82 Abs. 3 NGO, neu: §110 Abs. 3 NKomVG): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 100 Abs. 1 NGO, neu: § 128 Abs. 1 NKomVG): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Gemeinde wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 100 Abs. 1 NGO, neu: § 128 Abs. 1 NKomVG): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO, neu: § 110 Abs. 2 NKomVG): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde?
- Einzelne Bewertungen (§ 44 Abs. 3 GemHKVO): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in §§ 45 Abs. 6, 46 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 2 GemHKVO ausgeführt, sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.

- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung: Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 42 Abs. 1 GemHKVO): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 42 Abs. 2 GemHKVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 44 Abs. 3 GemHKVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 46 GemHKVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach § 46 Abs. 2 GemHKVO zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der Ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 60 Abs. 2 GemHKVO bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000 EUR inkl. USt. verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Von der Möglichkeit der Bewertungsvereinfachungen in Form der Fest- bzw. Gruppenbewertungen gemäß § 46 GemHKVO wurde kein Gebrauch gemacht.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 5.000 EUR (inkl. USt) gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO Gebrauch gemacht.

4. Erste Eröffnungsbilanz

4.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Gemeinde Rennau ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen".

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau zum 01.01.2011

(gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15)

Aktiva	Wert
1. Immaterielles Vermögen	0,00 EUR
1.1 Konzessionen	0,00 EUR
1.2 Lizenzen	0,00 EUR
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 EUR
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 EUR
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 EUR
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 EUR
2. Sachvermögen	1.876.927,82 EUR
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	48.531,43 EUR
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	799.849,23 EUR
2.3 Infrastrukturvermögen	585.862,39 EUR
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 EUR
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 EUR
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 EUR
2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00 EUR
2.8 Vorräte	0,00 EUR
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	443.484,77 EUR
3. Finanzvermögen	8.811,83 EUR
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
3.2 Beteiligungen	2.880,00 EUR
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 EUR
3.4 Ausleihungen	0,00 EUR
3.5 Wertpapiere	0,00 EUR
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.813,83 EUR
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 EUR
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	118,00 EUR
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 EUR
4. Liquide Mittel	7.816,94 EUR
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 EUR
Bilanzsumme Aktiva	1.893.556,59 EUR

Tabelle 1: Aktiva

Die Aktiva verteilen sich in der Gemeinde Rennau wie folgt:

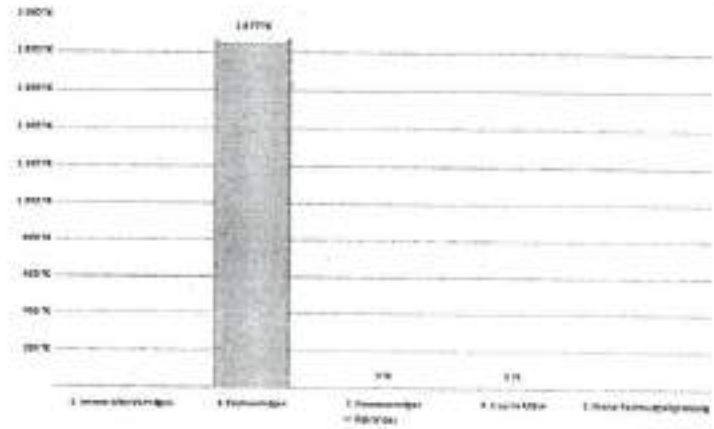

Ansicht 1: Vereinfachte Vermögensübersicht der geprüften Aktiva

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Gemeinde Rennau aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen".

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau zum 01.01.2011

(gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15)

Passiva	Wert
1. Netto-Position	984.200,62 EUR
1.1 Basis-Reinvermögen	262.865,84 EUR
1.1.1 Reinvermögen	703.197,90 EUR
1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-440.331,96 EUR
1.2 Rücklagen	0,00 EUR
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 EUR
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00 EUR
1.4 Sonderposten	721.334,68 EUR
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	217.715,36 EUR
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	127.702,31 EUR
1.4.3 Gebührenausgleich	0,00 EUR
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00 EUR
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	375.917,01 EUR
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00 EUR
2. Schulden	909.355,97 EUR
2.1 Geldschulden	904.470,30 EUR
2.1.1 Anleihen	0,00 EUR
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	451.654,67 EUR
2.1.3 Liquiditätskredite	452.815,63 EUR
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00 EUR
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 EUR
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 EUR
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 EUR
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00 EUR
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	4.885,67 EUR
2.5.1 Durchlaufende Posten	0,00 EUR
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 EUR
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00 EUR
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00 EUR
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 EUR
2.5.3 Erhaltene Anzahlungen	0,00 EUR
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	4.885,67 EUR
3. Rückstellungen	0,00 EUR
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 EUR
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00 EUR
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 EUR
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Altdeponien	0,00 EUR
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 EUR
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00 EUR
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 EUR
3.8 Andere Rückstellungen	0,00 EUR
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 EUR
Bilanzsumme Passiva	1.893.556,59 EUR

Tabelle 2: Passiva

Die Passiva zeigen folgende Verteilung:

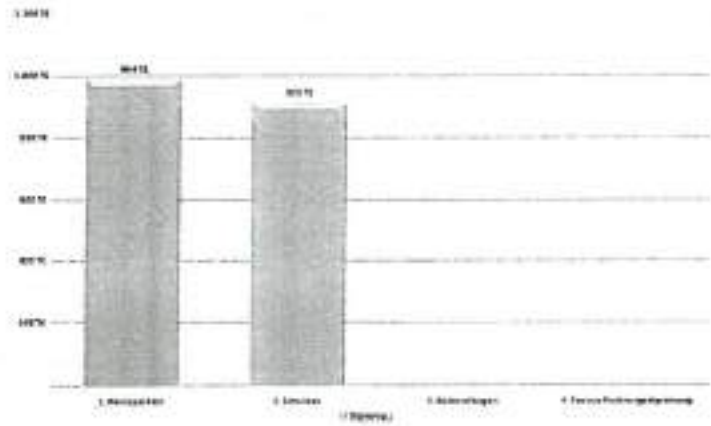

Ansicht 2: Vereinfachte Finanzierungsübersicht der geprüften Passiva

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

5.1 Formelle Anforderungen

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau hat zum 01.01.2011 ein Bilanzvolumen von **1.893.556,59 EUR**.

Das Grundschema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der NGO (§ 96 Abs. 4 NGO, neu: §124 Abs. 4 NKomVG), der GemHKVO (§§ 42 – 49 u. 54, 60 i.V.m. 37, 38 u. 61 GemHKVO) und der aufgrund Art. 6 Abs. 8 S. 3 - 5 und Abs. 11 GemHausRNeuOG geltenden Sonderregelungen. Die vom Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften.

Voraussetzung für die Aufstellung der Ersten Eröffnungsbilanz ist der formelle Abschluss des vorherigen Haushaltsjahres. Dieser umfasst neben der Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA auch den nach § 129 Abs. 1 NKomVG erforderlichen Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten mit anschließender Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung.

Gemäß Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG gelten für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz die Vorschriften der NGO, jetzt NKomVG, entsprechend. Danach hat der Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festzustellen. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend dem verbindlichen Muster 15 aufgestellt. Die Vollständigkeitserklärung wurde mit Datum vom 17.08.2016 vorgelegt. Damit erklärt der Gemeindedirektor, der die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu verantworten hat, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung erfasst und sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt sind.

Die Anlagen zum Anhang entsprachen den Anforderungen des § 56 GemHKVO.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Rat der Gemeinde Rennau beschloss in seiner Sitzung vom 27.06.2011 über den Abschluss des Haushaltsjahres 2010 und die Entlastung des Gemeindedirektors (Beschluss V070/11). Der Beschluss wurde fristgemäß gefasst. Das Mitwirkungsverbot des Gemeindedirektors gemäß § 26 Abs. 5 NGO (neu: § 41 Abs. 5 NKomVG) wurde beachtet.

Es war jedoch festzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Information der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung nicht erfolgt sind. Dies ist nachzuholen, da das Haushaltsjahr sonst nicht korrekt abgeschlossen ist.

5.2 Bewertung des Vermögens und der Schulden

Die Bewertung des immobilen und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 96 Abs. 4 S. 2 NGO, neu: § 124 Abs. 4 S.2 NKomVG).

Kann der Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der Ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder

Herstellungswert (§ 96 Abs. 4 S. 3 NGO, neu: § 124 Abs. 4 Satz 3 NKomVG). Der Zeitwert ist per Definition der Herstellungswert abzüglich der bisherigen Abschreibungen zuzüglich etwaiger Wertkorrekturen. Die Ermittlung der rückindizierten Zeitwerte erfolgt nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2006 (Normalherstellungskosten – NHK 2000).

In Ausnahmefällen kann von den Regelungen des § 96 Abs. 4 S. 2 und 3 NGO (neu: § 124 Abs. 4 S.2 und 3 NKomVG) abgewichen werden. Die Regelung des § 96 Abs. 4 S. 4 NGO (neu: § 124 Abs. 4 S. 4 NKomVG) sieht vor, dass ausnahmsweise Vermögen mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen werden kann. In Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert, sind Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz für den Bewertungsausgleich zu bilden.

Der Wert von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten. Grundsätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwendig wäre.

Die gemeinsamen Arbeitsgruppen „Inventurvereinfachung" und „Umsetzung Doppik" des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben in ihrem Protokoll vom 04.11.2009 umfangreiche Hinweise zur Bewertung der unterschiedlichen kommunal genutzten Flächen gegeben.[2]

Insgesamt waren 6 Gebäude mit einer Bruttogesamtfläche nach DIN 277 von 1.086 m² im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Rennau, ein Gebäude wurde zum historischen Anschaffungs- und Herstellungswert, 5 Gebäude wurden zu rückindizierten Zeitwerten bewertet.

5.3 Überleitung der Daten von der Kameralistik auf die Doppik

Die Umstellung des Rechnungssystems auf die Doppik verlangte auch eine Lösung hinsichtlich der einzusetzenden Software. Die Gemeinde Rennau entschied sich, das Programm newsystem®kommunal der Firma INFOMA Software Consulting GmbH einzusetzen. Um die Umstellung des Rechnungswesens nicht zeitgleich mit dem Wechsel des Softwareanbieters vorzunehmen, wurde bereits das kamerale Modul dieser Software angeschafft.

In welchem Umfang und in welcher Form die Überleitung der kameralen Daten zu erfolgen hatte, ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften oder aus der „Verfahrensbeschreibung für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft", die das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport herausgegeben hat.

Nach Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG werden in der Ersten Eröffnungsbilanz die um die Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des VwH aus Vorjahren als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen.

Ausgaben des Verwaltunghaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens hätten in der Ersten Eröffnungsbilanz aktiviert und über längstens

[2] Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachungen im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen http://www.ni.mkr.niedersachsen.de

15 Jahre abgeschrieben werden können. Davon hat die Gemeinde Rennau keinen Gebrauch gemacht.

Die Bestände der kameralen Verwahr- und Vorschusskonten waren grundsätzlich als Forderungen oder Verbindlichkeiten zu übernehmen. Außer dem Bestand der Allgemeinen Rücklage waren keine Bestände auf Verwahr- oder Vorschusskonten vorhanden.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die kameralen Kassenreinhaltereste des VwH (-3.191,23 EUR) bzw. des VmH (7.858,05 EUR) wurden vollständig als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten (im Falle von Überzahlungen) ausgewiesen, vgl. Bz. 6.3.6, 6.3.8. und 7.2.5.

In den letzten kameralen Haushaltsjahren erhaltene Zuwendungen wurden ordnungsgemäß als Sonderposten bzw. Anzahlung auf Sonderposten erfasst, vgl. Bz. 7.1.3.

Der mit dem letzten kameralen Jahresabschluss ausgewiesene kumulierte Sollfehlbetrag aus den Jahren 2009 und 2010 von -440.331,96 EUR wurde ordnungsgemäß in der Ersten Eröffnungsbilanz unter der Bilanzposition P 1.1.2 als Minusbetrag ausgewiesen.

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

6.1 Immaterielles Vermögen

Kein Bilanzansatz

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 42 Abs. 3 GemHKVO).

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Wurden in der Vergangenheit Investitionszuweisungen geleistet, kann auf eine Aktivierung verzichtet werden.

Artikel 6 Abs. 11 S. 1 GemHausRNeuOG entsprechend dürfen Ausgaben für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das nach diesem Gesetz geltende doppische Gemeindehaushaltsrecht als Investitionen im Sinne von § 156 Abs. 1 NGO (neu: § 120 Abs. 1 NKomVG) angesehen und somit in der Ersten Eröffnungsbilanz aktiviert werden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

In der Gemeinde Rennau gab es kein immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Die Gemeinde hatte keine nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände.

Die Gemeinde Rennau hat von diesem Recht der Ausweisung von Umstellungsaufwand keinen Gebrauch gemacht und keinen Wert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Das bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuwendungen wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung in der Ersten Eröffnungsbilanz nicht erfolgte.

6.2 Sachvermögen

Bilanzansatz: 1.876.927,82 EUR

Die Sachanlagen stehen der Gemeinde Rennau dauerhaft zur Verfügung und stellen mit 99 % den wesentlichen Teil des Gesamtvermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Ihren Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Kommune aus dem Geoinformationssystem (GIS). Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden Grundstücke sichergestellt.

Grundsätzlich sind gem. § 96 Abs. 4 NGO (neu: § 124 Abs. 4 NKomVG) die AHW anzusetzen. Die Gemeinde Rennau hat hinsichtlich der Bewertung die Hinweise des MI aufgegriffen, wonach für Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, Anschaffungswerte anzusetzen sind und für die vor 2000 erworbenen Grundstücke ersatzweise als Zeitwert der BRW aus dem Jahr 2000 zu Grunde zu legen ist. Die Hinweise des MI zur Inventur und zu Bewertungsfragen sehen zu bestimmten Nutzungsarten prozentuale Abschläge auf die BRW vor, die von der Gemeinde Rennau übernommen wurden. So wird zum Beispiel für die Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens ein Ansatz mit 10 – 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke empfohlen. Die Gemeinde Rennau ist der Empfehlung mit 25 % gefolgt.

6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzansatz: 48.531,43 EUR

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich zum Stichtag auf 48.531,43 EUR. Die Gesamtfläche betrug 80.877 m².

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.1.1 Grünflächen	0,00
2.1.2 Ackerland	43.603,71
2.1.3 Wald, Forsten	688,90
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.238,82
Gesamt	**48.531,43**

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzansatz: 799.049,23 EUR

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus,

Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.). Die mit dem Grund und Boden verbundenen Gebäude stellen selbständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom Grund und Boden zu bewerten und zu aktivieren sind.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" belief sich auf 799.049,23 EUR. Die Gemeinde hatte keinen Betrag für grundstücksgleiche Rechte ausgewiesen.

Bei den bebauten Grundstücken der Gemeinde Rennau handelt es sich um Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Mehrzweckhalle und Schützenhaus Rottorf, Hasenwinkelhaus, Schützenhaus Ahrnstorf, Funktionsgebäude Sportplatz Rottorf, Schuppen). Die Gebäudebewertungen sowie die Bewertungen des betreffenden Grund und Bodens wurden vollständig geprüft.

Bei allen Objekten ist der rückindizierte Zeitwert nach dem Sachwertverfahren gem. § 96 Abs. 4 NGO (neu: § 124 Abs. 4 NKomVG) verwendet worden, da die AHW nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten. Bei der Mehrzweckhalle Rottorf wurden vor dem Bilanzstichtag (2008 bis 2010) aktivierungspflichtige Maßnahmen durchgeführt, die als Zugang gewertet wurden und den zuvor ermittelten Zeitwert sowie die Nutzungsdauer erhöhten. Die Zugänge ließen sich anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Außenanlagen wurden nicht separat bewertet, sondern mit 4 % pauschal dem Gebäudewert zugerechnet.

Die zum Bilanzstichtag bestehenden Restbuchwerte wurden unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Abschreibungen ordnungsgemäß ermittelt und in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen.

6.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzansatz: 585.862,39 EUR

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen. Wegen der besonderen Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen gesondert in der Bilanz auszuweisen. Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert zu erfassen.

Infrastrukturvermögen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
2.3.1 Grund und Boden Infrastrukturvermögen	404.081,28
2.3.2 Brücken und Tunnel	2,00
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00
2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	177.808,33
2.3.6 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	0,00
2.3.7 Wasserbauliche Anlagen	0,00
2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	0,00
2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.970,78
Gesamt	**585.862,39**

6.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Zum Grund und Boden des Infrastrukturvermögens gehören alle bewerteten Flurstücke im Eigentum der Gemeinde Rennau für die oben genannten Zwecke, mit Ausnahme der Friedhöfe. Soweit die AHW nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind, empfehlen die Hinweise des MI zu Fragen der Inventur und zu Bewertungsfragen, den Wert mit 10 % bis 25 % des mittleren BRW der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Gemeinde Rennau hat die Bewertung des Grund und Bodens entsprechend der Empfehlung des MI mit 25 % des mittleren BRW der umliegenden Grundstücke vorgenommen. Sofern die AHW ermittelbar waren, wurden diese herangezogen. Die entsprechenden Unterlagen wie Kaufverträge, Grunderwerbssteuerbescheide usw. lagen vor.

6.2.3.2 Brücken und Tunnel

Der Bilanzansatz von 2,00 EUR setzt sich zusammen aus zwei Erinnerungswerten von je 1,00 EUR für zwei bereits abgeschriebene Brücken.

6.2.3.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Zu diesem Bilanzposten zählen alle kommunalen Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr errichtet worden sind. Die Gemeinde hatte ein Straßennetz mit der Länge von 6,256 km mit einem ermittelten Wert von insgesamt 177.808 EUR.

Zu bewerten und zu bilanzieren sind die Straßen, deren Träger der Straßenbaulast die Gemeinde Rennau auch ist. Zu den Anlageteilen von Straßen gehören neben den Befestigungen der Fahrbahnen auch die Nebenanlagen und die Verkehrslenkungsanlagen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Mehrere Straßenaufbauten sowie Straßenbeleuchtungen wurden mit einem Erinnerungswert bilanziert, da sie zum Bilanzstichtag bereits abgeschrieben waren (kein grundhafter Ausbau erfolgt nach 1985). Drei Anlagen des Straßenaufbaus (Gesamtwert 159.102,02 EUR), zwei Nebenanlagen (Gesamtwert 16.158,30 EUR) und drei Anlagen der Straßenbeleuchtung (Gesamtwert 2.530,01 EUR) wurden zu AHW bewertet. Diese wurden vollständig geprüft. Die ermittelten AHW waren nachvollziehbar. Eventuell korrespondierende Sonderposten wurden gebildet.

Die Bewertung der Straßen und Nebenanlagen erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

6.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die Gemeinde Rennau hatte außerdem sonstiges Infrastrukturvermögen. Die Bewertung von sonstigen Infrastrukturbauten (Brunnen, 2 Buswartehäuschen) erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Kein Bilanzansatz

Es gab keine baulichen Anlagen auf fremden Grundstücken.

6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kein Bilanzansatz

Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) obliegt dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten

Kulturdenkmäler zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Gemeinde Rennau hatte keine immobilen Kulturdenkmäler. Bewegliche Kunstgegenstände waren nicht vorhanden.

6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Kein Bilanzansatz

Die Gemeinde Rennau hat keine in ihrem Eigentum befindlichen Maschinen, technische Anlagen oder Fahrzeuge.

Weitere Objekte, die unter der Bilanzposition „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge" zu bilanzieren wären, gab es bei der Gemeinde Rennau nicht.

6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kein Bilanzansatz

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war in der Gemeinde Rennau nicht vorhanden.

6.2.8 Vorräte

Kein Bilanzansatz

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Gemeinde befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

Es waren keine Vorräte in der Gemeinde Rennau vorhanden.

6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzansatz: 443.484,77 EUR

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Unter der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen" wurden die kameralen Abschlagszahlungen für diverse Straßenaufbauten und Straßenbeleuchtung in den drei Ortsteilen Rennau, Rottorf und Ahnstorf erfasst. Die entsprechenden Nachweise lagen vollständig vor. In der Anlagenbuchhaltung sind die Maßnahmen als Anlagen im Bau (AiB-000048 bis 000052) nachgewiesen.

Der Wertansatz der Bilanzposition erfolgte ordnungsgemäß.

6.3 Finanzvermögen

Bilanzansatz: 8.811,83 EUR

Das Finanzvermögen der Gemeinde Rennau belief sich zum Bilanzstichtag auf 8.811,83 EUR. Die Höhe des Finanzvermögens entsprach damit in etwa 0,5 Prozent des Bilanzvolumens.

Finanzvermögen	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2 Beteiligungen	2.880,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.813,83
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8 Privatrechtliche Forderungen	118,00
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
Gesamt	**8.811,83**

Mit 5.932 EUR wurden rund 67 Prozent des Finanzvermögens als Forderungen, wie ausstehende Gelder aus Gebühren, Beiträgen und Steuern, bilanziert.

6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Kein Bilanzansatz

Verbundene Unternehmen (§ 59 Nr. 50 GemHKVO) sind die nach § 100 Abs. 4 NGO (neu: § 128 Abs. 4 NKomVG) konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d. h. mit mehr als 50 % Beteiligung. Solche Beteiligungen gab es bei der Gemeinde Rennau nicht.

6.3.2 Beteiligungen

Bilanzansatz: 2.880,00 EUR

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es gab keine Beteiligungen (Anteile zwischen 50 und 20 Prozent), die unter der Position „Beteiligungen" zu bilanzieren waren. Die verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum Kontenrahmen sehen keinen gesonderten Ausweis für Beteiligungen von weniger als 20 Prozent vor, so dass auch diese hier auszuweisen sind.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Bilanziert wurde die Beteiligung (0,08 %) der Gemeinde Rennau an der Fallersleber Elektrizitäts AG in Höhe von 2.880,00 EUR (4 Aktien). Die Ermittlung des bilanzierten Wertes erfolgte entsprechend den Bewertungsvorschriften.

6.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Kein Bilanzansatz

Nach § 102 NGO (neu: § 130 NKomVG) zählen zum Sondervermögen mit Sonderrechnung das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Rennau hatte kein Sondervermögen in Sinne des § 102 NGO (neu: § 130 NKomVG).

6.3.4 Ausleihungen

Kein Bilanzansatz

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Gemeinde Rennau hatte zum Bilanzstichtag keine Ausleihungen getätigt.

6.3.5 Wertpapiere

Kein Bilanzansatz

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere" auszuweisen, wenn die Gemeinde mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Die Gemeinde Rennau hatte keine börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere" auszuweisen wären.

6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bilanzansatz: 5.813,83 EUR

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern (Kontenart 159), Beiträge und Gebühren (Kontenart 151). Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2010 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren. Die Verfahrensbeschreibungen des Landes Niedersachsen und die Hinweise der AG Doppik empfahlen, eine möglichst weitreichende Restebereinigung im letzten kameralen Haushaltsjahr vorzunehmen. Dies war geboten, da gemäß § 44 GemHKVO bei der Erstbilanzierung vorsichtig zu bewerten war.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Den Ausführungen im Anhang ist zu entnehmen, dass Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen nicht durchgeführt wurden, da eingeschätzt wurde, dass kein Forderungsausfall zu erwarten ist. Der Bilanzwert entfällt auf:

4.237,39 EUR	*Beiträge (ehemals KER des VmH)*
16,00 EUR	*Beitreibungsgebühren (ehemals KER des VwH)*
176,50 EUR	*Hundesteuern (ehemals KER des VwH)*
1.381,94 EUR	*Grundsteuern A und B (ehemals KER des VwH)*

Die Überzahlungen (rote KER kameral) bei Grundsteuern (477,25 EUR) und Gewerbesteuern (4.258,42 EUR) wurden unter Beachtung des Saldierungsverbotes als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz erfasst, vgl. Bz. 7.2.5.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen waren vollständig bilanziert.

6.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Kein Bilanzansatz

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter

Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden. Sie waren bei der Gemeinde Rennau zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

6.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Bilanzansatz: 118,00 EUR

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werks- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen waren vollständig bilanziert.

Es handelte sich hierbei um eine privatrechtliche Forderung aus Dienstleistungen, die im Juni 2010 entstand und in der kameralen Jahresrechnung 2010 als Kasseneinnahmerest ausgewiesen wurde. Der Ausgleich der Forderung wurde mit Datum vom 28.01.2011 nachgewiesen.

6.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Kein Bilanzansatz

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen" versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenschätze, zustehende Dividenden, Zinsen u.ä.

Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht vorhanden.

6.4 Liquide Mittel

Bilanzansatz: 7.816,94 EUR

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 7.816,94 EUR.

Liquide Mittel zum 01.01.2011	
Nord LB	6.140,31 €
Volksbank	343,95 €
Postbank	1.259,07 €
Barkasse	73,61 €
Gesamt	**7.816,94 €**

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Samtgemeinde Grasleben hat die positiven Bestände der gemeinschaftlich geführten Bankkonten, welche zur Umstellung auf die Doppik als liquide Mittel auszuweisen sind, analog zum jeweils anteiligen Bestand der Liquiditätskredite prozentual ermittelt (vgl. auch Bz. 6.4). Der Anteil der Gemeinde Rennau beträgt 6,6590532265 %.

Die Höhe der liquiden Mittel der Gemeinde Rennau belief sich zum Stichtag ausweislich der vorgelegten Belege (Kontoauszüge und Saldenbestätigungen) im Rahmen dieser Aufteilung auf 7.816,94 EUR.

Die Nachweise der Bankbestände lagen in Form der Kontoauszüge per 31.12.2010 vor. Sie stimmten mit dem Kontogegenbuch zum Tagesabschluss Nr. 744 vom 07.03.2011 überein. Dieser Tagesabschluss wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 zu Grunde gelegt. Der kassenmäßige Abschluss 2010 der Gemeinde Rennau weist einen anteiligen buchmäßigen Kassenbestand von -444.998,69 EUR aus, der sich ergibt aus:

Liquide Mittel	*7.816,94 EUR*
Liquiditätskredite	*-452.815,63 EUR (vgl. Bz. 7.2.1)*

Im Rahmen der bereits erfolgten Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben (vgl. Bericht des RPA vom 29.01.2016) wurde festgestellt, dass die Ermittlung der anteiligen Bestände an liquiden Mitteln und Liquiditätskrediten nicht ordnungsgemäß erfolgte, da ein falscher Tagesabschluss zu Grunde gelegt wurde. Bei der Aufstellung der Ersten Eröffnungsbilanzen der Mitgliedsgemeinden wurden die erforderlichen Korrekturen bereits eingearbeitet, für die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde wird die Korrektur mit dem ersten doppischen Jahresabschluss vorgenommen. Die in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rennau ausgewiesenen liquiden Mittel werden durch das RPA bestätigt.

6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Kein Bilanzansatz

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Es wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

7.1 Nettoposition

Bilanzansatz: 984.200,62 EUR

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zur Nettoposition gehören nach § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzposten „Basis-Reinvermögen", „Rücklagen", „Jahresergebnis" und „Sonderposten".

Eine Besonderheit der Ersten Eröffnungsbilanz (Art. 6 Abs. 8 S. 3 GemHausRNeuOG) ist der Ausweis der um Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Damit die Bilanz im Gleichgewicht bleibt, erfordert dies eine entsprechende Erhöhung der gesondert ausgewiesenen Bilanzposition „Reinvermögen". Außerdem wird in der Ersten Eröffnungsbilanz kein Jahresergebnis ausgewiesen. Die kameralen Überschüsse, wenn vorhanden, fließen über die Rücklagen in die Bilanz ein.

Die Nettoposition stellt sich insgesamt wie folgt dar:

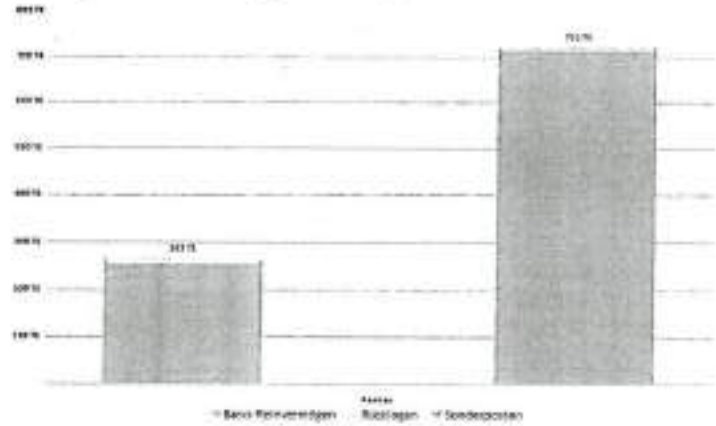

Ansicht 3: Nettoposition

7.1.1 Basis-Reinvermögen

Bilanzansatz: 262.865,94 EUR

Das Basis-Reinvermögen wer zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich Sonderposten und Rückstellungen berechnet.

Die Gemeinde Rennau hatte noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus Vorjahren in der Bilanz auszuweisen. Die nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus den Jahren 2009 und 2010 waren zutreffend als Minusbetrag (-440.331,96 EUR) im Basisreinvermögen ausgewiesen. Innerhalb der Position Basis-Reinvermögen wurde das um den Sollfehlbetrag verminderte Reinvermögen zutreffend berechnet und ausgewiesen. Dies führt zum Ausweis eines erhöhten Basis-Reinvermögens.

7.1.2 Rücklagen

Kein Bilanzansatz

Es wurden keine Rücklagen gebildet.

7.1.3 Sonderposten

Bilanzansatz: 721.334,68 EUR

Unter der Nettoposition müssen als Sonderposten u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Sie fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Für die Erste Eröffnungsbilanz gilt es, die Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie auch die (Teil-)Finanzierung der Investitionen über Beiträge aus den vergangenen 30 Jahren zu bilanzieren. Bei der Gemeinde Rennau wurden Sonderposten im Gesamtwert von 721.334,68 EUR ausgewiesen.

Sonderposten	Bilanzwert zum 01.01.2011 in €
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	217.715,36
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	127.702,31
1.4.3 Gebührenausgleich	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	375.917,01
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00
Gesamt	**721.334,68**

7.1.3.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse der vergangenen 30 Jahre für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten korrekt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bewertet und ausgewiesen.

Der Bilanzwert von 217.715,36 EUR setzt sich zusammen aus:

SOPO div.	Pauschale Investitionszuweisungen nach FAG	108.005,00 EUR
SOPO000181	Mehrzweckhalle Rottorf	75.577,00 EUR
SOPO 000186	Ausbau „Zum Weingarten"	24.908,13 EUR
SOPO 000187	Ausbau Gehweg „Rehackerweg"	2.368,85 EUR
SOPO 000188	Ausbau Gehweg „Querenhorster Straße"	6.956,38 EUR

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Alle Sonderposten wurden korrekt unter Berücksichtigung bereits erfolgter Auflösungen ermittelt und passiviert. Die Zuwendungsbescheide lagen vor. Die Dauer der Auflösung stimmt überein mit der Abschreibungsdauer der korrespondierenden Anlagen.

7.1.3.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

In den vergangenen 30 Jahren wurden Beiträge erhoben, die der Finanzierung der Investitionsvorhaben dienten. Im Vorjahresabschluss entstand keine Kostenüberdeckung für Benutzungsgebühren. Somit war die Bildung des Sonderpostens für Gebührenausgleich nicht notwendig.

Bei gebührenrechnenden Einrichtungen, die einen betriebswirtschaftlich ermittelten Aufwand ausweisen müssen, stehen die Grundsätze der Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und des kaufmännischen Vorsichtsprinips im Vordergrund. Insofern sind für die Gebührenkalkulation die „höheren Bewertungen" zu Zeitwerten zulässig und notwendig. In der Bilanz der Gemeinde sind dann die Differenzen zu den AHW oder den rückindizierten AHW als ertragswirksame Sonderposten auszuweisen, um das vom Gesetzgeber vorgegebene „tendenziell vorsichtig-niedrige gesamtkommunale Aufwands- und Bewertungsniveau" zu erreichen. Es gab bei der Gemeinde Rennau keine Objekte des Sachvermögens, die ausnahmsweise zu Zeitwerten bewertet wurden. Insofern bestand keine Notwendigkeit, die Sonderposten für Bewertungsausgleich zu bilden.

Der Bilanzwert von 127.702,31 EUR setzt sich zusammen aus:

SOPO 000185	Erschließung „Zum Weingarten"	19.888,65 EUR	(ANL001314)
SOPO 000019	Erschließung „Brunnenweg"	107.813,66 EUR	(ANL001294)

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die ausgewiesenen Beträge von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte waren korrekt berechnet.

Die Erschließungsbeitragsbescheide für beide Anlagen lagen vollständig vor. Die Ermittlung der Sonderposten ist ordnungsgemäß vorgenommen worden.

7.1.3.3 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Sofern die Kommune zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen bereits erhalten hat, noch bevor sie die entsprechenden Investitionen abgeschlossen und aktiviert hat, sind diese Beträge zunächst gesondert in der Bilanz unter „Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten" darzustellen. Mit dem Zeitpunkt der Aktivierung sind diese Beträge auf die jeweiligen Sonderposten umzubuchen und parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

In der Bilanz wird ein Wert von 375.917,01 EUR ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um erhaltene Erschließungsbeiträge für vier Straßenaufbauten, die zum Bilanzstichtag als Anlage im Bau (AiB) ausgewiesen wurden.

Die Gemeinde Rennau erhielt in den Vorjahren auf der Grundlage entsprechender Beitragsbescheide für die Erschließung der Anlagen „Rottorf, Mühlenweg", „Ahnstorf, Mühlenberg und Vor dem Dorfe" sowie „Rennau, Am Sandtiessen" Anzahlungen in Höhe von 375.917,01 EUR.

7.2 Schulden

Bilanzansatz: 909.355,97 EUR

Die Bilanzposition „Schulden" besteht entsprechend den Vorgaben der GemHKVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten. Die Gemeinde Rennau stellte insgesamt 909.355,97 EUR als Schulden in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Schuldenübersicht (Muster 17) in Übereinstimmung.

7.2.1 Geldschulden

Bilanzansatz: 904.470,30 EUR

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Gemäß Niedersächsischem Kontenrahmen bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von der Gemeinde Rennau nicht ausgegeben.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Gemeinde Rennau weist Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 451.654,67 EUR aus. Es handelt sich dabei um 8 Kredite, die in Vorjahren aufgenommen wurden. Der Betrag stimmt mit der Schuldenübersicht zum Jahresabschluss 2010 überein. Die Nachweise erfolgten in Form von Jahresauszügen per 31.12.2010 (Investitionsbank, NordLB) sowie Saldenbestätigungen per 31.12.2010 (DGHYP, KfW).

Der Bestand der Liquiditätskredite zum Bilanzstichtag wird mit 452.815,63 EUR ausgewiesen. Es handelt sich dabei um den Anteil der Gemeinde Rennau von 6,66 % am Gesamtliquiditätskredit von 6.800 TEUR, vgl. Bz. 6.4.

Der Betrag der gesamten Geldschulden war richtig berechnet und ausgewiesen. In der Schuldenübersicht als Anlage zum Anhang wurden die Beträge korrekt und vollständig nachgewiesen.

7.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kein Bilanzansatz

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte darf die Gemeinde aufgrund § 82 Abs. 2 NGO (neu: § 110 Abs. 2 NKomVG nur realisieren, wenn diese mindestens ebenso wirtschaftlich sind wie eine herkömmliche Durchführung. Typische Beispiele sind Leasingverträge.

In der Gemeinde Rennau gab es keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

7.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kein Bilanzansatz

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

7.2.4 Transferverbindlichkeiten

Kein Bilanzansatz

Transferverbindlichkeiten hat es zum Bilanzstichtag nicht gegeben.

7.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzansatz: 4.885,67 EUR

Unter dieser Bilanzposition wurden Erstattungen im Forderungsbereich, also kreditorische Debitoren, erfasst. Es handelt sich dabei um Überzahlungen von Gewerbe- und Grundsteuern sowie Mieten.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Darüber hinaus waren Zinsabgrenzungen von nachfolgenden Investitionskrediten zu passivieren, da in diesen Fällen die Zinszeiträume vom Kalenderjahr abweichen und daher eine periodengerechte Abgrenzung vorzunehmen war:

DG Hyp	*Darlehnsnummer 3022967801 und*
KfW	*Darlehnsnummer 5972476*

Die bestehenden Verbindlichkeiten sind der jeweiligen Verbindlichkeitenart zuzurechnen. Diese Regelung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

7.3 Rückstellungen

Kein Bilanzansatz

7.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Unter der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen" werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG, sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfenverordnung (NBhVO) geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für deutsche Beamte und Berufsrichter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen (Vorhandensein der anspruchsberechtigten Personen) bestanden in der Gemeinde Rennau nicht, da sie keine Beamten beschäftigt. Insofern waren keine Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden.

Die Gemeinde Rennau hatte keine Verpflichtungen für Beihilfen, für die die Bildung von Rückstellungen notwendig wäre.

7.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen" beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Gemeinde vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbierter durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Für die Bildung von Urlaubsrückstellungen und Rückstellungen für geleistete Mehrarbeitsstunden lagen in der Gemeinde Rennau keine Voraussetzungen vor, da die Gemeinde keine Arbeitnehmer beschäftigt.

7.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bei der Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz wird von der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung abgeraten. Eventuell vorhandener Instandhaltungsstau sollte im Bewertungsverfahren zur Wertermittlung berücksichtigt werden. Dementsprechend hatte die Gemeinde Rennau keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet.

7.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Aus dem Betrieb von Abfalldeponien entstehen für den Betreiber Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten. Zielsetzung ist die Wiedereingliederung der Deponie in die Landschaft sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

Die Gemeinde Rennau hatte keine geschlossenen Abfalldeponien.

7.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

In der Gemeinde Rennau existierten zum Bilanzstichtag keine Verdachtsflächen auf Altlasten.

7.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen

Der Finanzausgleich beschreibt allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt und Umverteilungen erfolgen über Umlagen.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Im Rahmen des Finanzausgleiches gab es keine berechtigte Erwartung für Mehrausgaben zum Beispiel bei Umlageverpflichtungen. Damit waren die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches nicht erfüllt.

7.3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Sofern die Tatbestände der Gewährung von Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen gegeben waren, sind die daraus sich ergebenden möglichen drohenden Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passivieren.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Tatbestände wie Bürgschaften, Gewährleistungen bzw. anhängige Gerichtsverfahren lagen in der Gemeinde Rennau nicht vor. Somit drohten keine Verpflichtungen.

7.3.8 Andere Rückstellungen

Andere Rückstellungen wurden nicht gebildet.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Für die durch das RPA zu erbringenden Prüfungsleistungen sind künftig Rückstellungen für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses zu bilden.

7.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Kein Bilanzansatz

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen. In der Gemeinde Rennau wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

7.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

In der Eröffnungsbilanz wurden keine Positionen gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO ausgewiesen.

8. Feststellungen zum Anhang

Die Erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 des GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHKVO). Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 55 und 56 GemHKVO. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

9. Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Rennau geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben und insbesondere durch Abgleich mit den Grundbuchdaten des GIS beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Erste Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Rennau.

Auf die unter den Bz. 5.1 und 7.2.5 getroffenen Feststellungen wird hingewiesen.

Die Erste Eröffnungsbilanz ist nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften von der Gemeinde zu beschließen, der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie öffentlich bekanntzumachen.

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

Az.: 14 11 04 / 3 (2011)

Helmstedt, den 26.08.2016

(Beidokat)

Prüferin